

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 A. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 21. Januar 1942

2. Ausgabe

Inhalt: Umbenennung der O. K. W.-Zentralstelle für Passierscheine und Durchlaßscheine. S. 31. — Beförderungen von Offizieren (d. B.) des neuen Heeres einschl. Kriegsoffizieren (nicht Offizieren z. V.). S. 31. — Bekanntgabe der Beförderungen an Offiziere d. B., z. V. und Offizieranwärter. S. 37. — Führung und Vorlage von Beurteilungsnotizen. S. 37. — Meldung der Ernennung zum Offizieranwärter gem. H. Dv. 82/3b Nr. 42. S. 37. — Bekanntwerden von Verfehlungen von Ergänzungs-Wehrmachtbeamten bei Wehrersatzdienststellen. S. 38. — Änderungen zum »Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen vom 25. 6. 41«. S. 38. — Lehrgänge für Fla. Bataillone und Fla. Kompanien des Feldheeres. S. 39. — Ausweise zum Betreten des Westwalls und der Maginot-Linie. S. 40. — Abgrenzung der Aufgabengebiete der Frontammel- bzw. Frontleitstelle und der am gleichen Standort eingesetzten Ortskommandanturen. S. 40. — Karteimittel bei Marschbataillonen. S. 41. — Zurückziehung aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß. S. 42. — Urlaub für im Heimatkriegsgebiet eintreffende Einheiten des Feldheeres — Einjahresurlaub. S. 42. — Auslandsurlaub von Heeresangehörigen aus Oberetsch (ehem. Südtirol) und dem Kanaltal (Provinz Udine) in ihre Heimat. S. 42. — Unterkunft in Berlin für durchreisende Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang. S. 43. — Unterrichtung des Wehrkreisbefehlshabers von allen Vorkommnissen in seinem Wehrkreis. S. 43. — Meldungen bei Verletzungen. S. 43. — Schnellberichte über Kranke des Feld- und Ersatzheeres. S. 44. — Ortsklasseneinteilung. S. 44. — Bestimmungen über Wehrmacht-Führerscheine. S. 44. — Gefechtskarten für f. Gr. W. (Jf. 9/1). S. 45. — Sportrad für I. J. G. 18. S. 45. — Änderung der Feuerpausenwerte für Fla. Waffen 2 cm und 3,7 cm. S. 45. — Hellschorn für f. Gr. W. 34 (8 cm). S. 46. — Artillerieschule I. S. 46. — Sag leichte Gasbekleidung 39. S. 47. — Formänderung am 10 cm M. W. 40. S. 47. — Gerätsbücher für Granat- und Patroneverwerfer. S. 47. — Ungültigkeitserklärungen. S. 47. — Warnung vor Firmen. S. 48. — Ausschließung von Firmen. S. 48. — Wiedezulassung einer Firma. S. 48. — Ausschließung von Personen. S. 48. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 49. — Ausrüstung von Vorschriften. S. 49. — Einzichen einer Vorschrift. S. 49. — Ausgabe von Deckblättern. S. 49. — Anforderungen an Zeichen der Sakentkreuzfahne. S. 49. — Druckfehlerberichtigung. S. 49. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 50.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

36. Umbenennung der O. K. W.-Zentralstelle für Passierscheine und Durchlaßscheine.

Die O. K. W.-Zentralstelle für Passierscheine und Durchlaßscheine, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Str. 1 führt ab 1. Januar 1942 die Bezeichnung:

O. K. W.-Zentralstelle für Durchlaßscheine.

Genehmündliche Auskünfte: J 2 63 326.

O. K. W., 30. 12. 41

— 04760.41 — Amt Ausl/Abw/Abt. Abw. III (III C 5).

37. Beförderungen

von Offizieren (d. B.) des neuen Heeres einschl. Kriegsoffizieren (nicht Offizieren z. V.).

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in H. M. 1941 Nr. 855 erlassenen Bestimmungen über Beförderungen von Offizieren (d. B.) des neuen Heeres außer Kraft.

I.

Beförderungen aus Anlaß hervorragender Taten in der kämpfenden Truppe unterliegen keiner einheitlichen Regelung; sie sind wie bei den Berufsoffizieren an keine Laufzeit gebunden und können unabhängig von nachstehenden Bestimmungen jederzeit dem O. K. W. — PA — vorgeschlagen werden. Allein die Persönlichkeit und Leistung sind entscheidend.

II.

Beförderungen von Leutnanten (d. B.) — einschl. Ass.-Ärzte, Vet., Leutnante (Ing.) und (W) — zu Oberleutnanten usw. (d. B.) werden in Zukunft ohne Vor-

lage eines Vorschlages seitens der Truppenteile (Dienststellen) nach Maßgabe ihres Heransteheens entsprechend den Patenten der aktiven Leutnante usw. durch das HPA verfügt werden. Der Einreichung eines Vorschlages für die Beförderung der Leutnante (d. B.) usw. bedarf es daher nicht mehr.

Die Rangdienstalter-Grenzen bzw. Laufzeiten der zur Beförderung heranstehenden Leutnante — Ass.-Ärzte, Vet., Leutnante (Ing.) und (W) (d. B.) — werden jeweils in den S. M. bekanntgegeben, so daß die Truppen- usw. Kommandeure (bei San., Vet. und Ing.-Offiziere auch die entsprechenden Fachvorgesetzten) die Möglichkeit haben, von sich aus nicht angängigen Beförderungen vorzubeugen, indem sie eine inzwischen festgestellte Nichteignung (dienstlich bzw. außerdienstlich) dem Heerespersonalamt (Ag P I/6. Abt.) unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Wehrbezirkskommando möglichst durch Fernschreiben melden.

Es werden daher ohne Vorlage von Vorschlagslisten befördert werden:

1. Kriegsteilnehmer 1914/18

ohne Rücksicht auf das Rangdienstalter: Leutnante, Ass.-Ärzte, Vet., Leutnante (Ing.) und (W) (d. B.), sofern sie bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind und als Offizier (nicht als Sonderführer, Beamter a. R. usw.) mindestens 6 Monate aktiven Wehrdienst im jetzigen Kriege im Feld- oder Ersatzheer abgeleistet haben.

2. Nicht-Kriegsteilnehmer 1914/1918, sofern nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Truppenoffiziere:

Leutnante (d. B.) mit RM. bis 1. 4. 1940 einschl., wenn sie mindestens 18 Monate aktiven Wehrdienst als Offizier (nicht als Sonderführer, Beamter a. R.) im Feld- oder Ersatzheer abgeleistet haben. (Ehem. Berufsunteroffiziere nach 12- oder mehrjähriger Dienstzeit, vor dem 1. 9. 1939 ausgeschieden, nach 6 Monaten aktivem Wehrdienst als Offiziere.)

b) Sanitätsoffiziere:

Ass.-Ärzte (d. B.), wenn sie 12 Monate aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Ass.-Ärzte mit Rangdienstalter abgeleistet haben.

c) Veterinäroffiziere:

Veterinäre (d. B.), wenn sie 12 Monate aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Veterinär abgeleistet haben.

d) Ingenieuroffiziere:

Leutnante (Ing.) (d. B.), wenn sie mindestens 12 Monate aktiven Wehrdienst als Offizier abgeleistet haben. Soweit sie weniger als 2 Jahre zivile und militärische Nachtätigkeit als Dipl.-Ingenieur aufzuweisen haben, wird die Zeit von 12 Monaten um die Zeit verlängert, die an der 2jährigen Nachtätigkeit als Dipl.-Ingenieur fehlt.

e) Offiziere (W):

Leutnant (W) (d. B.), wenn sie mindestens 18 Monate aktiven Wehrdienst als Offizier im Feld- oder Ersatzheer abgeleistet haben. (Ehem. aktive Feuerwerker und Oberfeuerwerker nach 12- oder mehrjähriger Dienstzeit, vor dem 1. 9. 1939 ausgeschieden, nach 6 Monaten aktiven Wehrdienst als Offizier.)

Auftrag
Befanntgabe der Beförderungen. Nr. 545
H. M. 1942 Nr. 296

Zur Beschleunigung wird die Befanntgabe der Beförderungen in Zukunft an die Kommandeure der Truppenteile (Dienststellen) des Feldheeres unmittelbar durch HPA mittels Einzelschreiben erfolgen. Hierdurch gilt der betreffende Offizier als befördert.

Unbeschadet hiervon haben die Wehrbezirkskommandos die Beförderung den Kommandeuren bzw. Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres auch zur Überwachung in bisheriger Form mitzuteilen. Zu diesem Zweck und um den Überblick nicht zu verlieren, ist es mehr als bisher notwendig, daß den Wehrbezirkskommandos die Feldpostnummern der vorgelegten Dienststellen (Regimenter usw.) — nicht der eigenen Einheiten (Komp. usw.) — bekannt sind. Sämtliche Truppenteile und Dienststellen haben daher in diesem Sinne auf ihre Offiziere einzuwirken oder selbst den Wehrbezirkskommandos anzugeben, welche Offiziere (d. B.) (aller Dienstgrade und Laufbahnen) sich bei ihnen befinden. Auch die Ernennung eines Soldaten zum Offizieranwärter muß daher wie bisher gemeldet werden.

Sofern einem Offizier (d. B.) des Feldheeres aus irgendeinem beim PA nicht bekannten Grunde die Eignung zum nächsthöheren Dienstgrad nicht zuerkannt wird, ist die Beförderung nicht bekanntzugeben, sondern dem PA unverzüglich Meldung zu machen. Die Aufhebung wird erforderlichenfalls verfügt werden (vgl. S. M. 1940 Nr. 1202).

Die bisherigen Verfügungen betr. Befanntgabe der Beförderungen zum nächsthöheren Dienstgrad:

1. S. B. Bl. Teil C 1939 Nr. 1030,
2. S. B. Bl. Teil C 1940 Nr. 3,
3. S. B. Bl. Teil C 1940 Nr. 1061,

treten hiermit außer Kraft.

IV.

Vorschläge zur Beförderung der übrigen Offiziere (zu Hauptleuten (Rittm.) usw. einschl. aufwärts) können dem D. R. S. — PA — bei Vorliegen uneingeschränkter Eignung laufend vorgelegt werden, wenn die Betroffenen seit dem 1. 9. 1939 bis zum Tage der Eingabe des Beförderungsvorschlages,

sofern Kriegsteilnehmer 1914/18 oder ehem. Berufsunteroffiziere mit 12- oder mehrjähriger Dienstzeit, mindestens 6 Monate,

sofern nicht Kriegsteilnehmer 1914/18 und nicht ehem. Berufsunteroffiziere mit 12- oder mehrjähriger Dienstzeit,

mindestens 18 Monate

aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Offizier (nicht Sonderführer, Beamter a. R. usw.) abgeleistet haben.

Hierbei ist allgemeine Voraussetzung, daß die bisherige Stelle mindestens »gut« ausgefüllt und die Eignung für die nächsthöhere Dienststellung zuerkannt wird.

Es können vorgeschlagen werden:

V. Truppenoffiziere (d. B.).

1. Zur Beförderung zum Hauptmann (Rittm.):

- a) Oberleutnante, sofern sie im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden sind, ohne Rücksicht auf RM.,

- b) Oberleutnante mit RDA. bis 1.3.1940 einschl.,
- c) Oberleutnante mit jüngerem RDA. als 1.3.1940 einschl., soweit sie im alten Heer zum Portepeeunteroffizier befördert sind und sich 12 Monate als Oberleutnant bewährt haben.

Neben der erbrachten Eignung als Komp., usw. Führer, wobei mangels planmäßiger Verwendungsmöglichkeit auch die vertretungsweise Verwendung in einer K-Stelle gem. R. St. N. als ausreichend angesehen werden kann, müssen die betreffenden Offiziere die Gewähr bieten, ein brauchbarer Batl. (Abt.) Führer zu werden.

Für die nicht im Truppendienst stehenden Offiziere (z. B. in Sonderdiensten) ist Voraussetzung, daß diese neben der vollen Bewährung in der jetzigen Dienststellung die Gewähr bieten, eine dem höheren Rang entsprechende Stelle ausfüllen zu können.

2. Zur Beförderung zum Major:

a) Allgemeine Beförderungen:

Hauptleute (Rittm.) mit RDA. bis 1.3.1939 einschl. Für diese Beförderung ist Vorbedingung, daß sich die betreffenden Offiziere in einer K-Stelle gem. R. St. N. im Feld- oder Ersahheer voll bewährt haben und die Eignung für die Dienststellung eines Batl. (Abt.) Führers besitzen. (Betr. Offiziere, die nicht im Truppendienst verwendet werden, vgl. V. 1 letzter Absatz.) Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein.

- b) Beförderung auf Grund besonderer Leistungen im Feld- oder Ersahheer für Hauptleute (Rittm.) mit jüngerem RDA. als 1.3.1939 einschl.:

Feldheer: Batl. (Abt.) Führer und Offiziere in anderen B-Stellen gem. R. St. N., die wertmäßig einer Kommandeur-Stelle entsprechen. 6monatige Bewährung in dieser Stelle.

Ersahheer: Batl. (Abt.) Führer bzw. Gruppenleiter und selbst. Referenten in Stäben sowie Offiziere in anderen B-Stellen gem. R. St. N., die wertmäßig der eines Batl. (Abt.) Kommandeurs entsprechen. Erforderlich ist 12monatige Bewährung in dieser Stelle. Ferner müssen diese Offiziere im alten Heer vor dem 11.11.1918 zum Leutnant befördert worden sein.

Voraussetzung für eine Beförderung ist, daß der betr. Offizier hervorragend beurteilt ist und nach Leistung und Persönlichkeit die volle Eignung zum Stabssoffizier besitzt. Die Beförderungsvorschläge müssen lückenlose Angaben über Art und Dauer der Verwendung seit Kriegsbeginn (1.9.1939) enthalten.

3. Zur Beförderung zum Oberstleutnant:

Hierfür ist Voraussetzung:

- a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad (als Major mit RDA.) wie die entsprechenden Berufssoffiziere gleichen Dienstgrades, hiervon
- b) mindestens 1 1/2-jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Krieg, hiervon
- c) mindestens 6monatige Bewährung in einer Batl. usw. Kommandeur- oder gleichwertigen Stelle, die Eignung für die nächsthöhere Dienststellung muß zuerkannt sein.

- d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer Stelle der Stellengruppe B gem. R. St. N.

4. Zur Beförderung zum Oberst:

Zum Oberst (b. V.) können solche Oberstleutnante (b. V.) befördert werden, die sich in der Stellung als Regiments- usw. Kommandeur oder in einer gleichbewerteten Stelle hervorragend bewährt haben und nach Leistung und Persönlichkeit den Durchschnitt überragen.

Hierfür ist Voraussetzung:

- a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad (als Oberstleutnant mit RDA.) wie die entsprechenden Berufssoffiziere gleichen Dienstgrades, hiervon
- b) mindestens 1 1/2-jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Krieg, hiervon
- c) mindestens 6monatige Bewährung in einer Regiments-Kommandeur- usw. Stelle,
- d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer Stelle der Stellengruppe R gem. R. St. N.

VI. Sanitätssoffiziere (b. V.).

Für die Sanitätssoffiziere gelten hinsichtlich Eignungsnachweis und aktiven Wehrdienst, soweit nicht nachstehend besonders angegeben, die in Abschnitt IV und V für Truppenoffiziere gegebenen Richtlinien sinngemäß.

1. Zur Beförderung zum Stabsarzt:

- a) Oberärzte, sofern sie vor dem 11.11.1918 im alten Heer zum Offizier (auch Feldhilfsarzt) befördert worden sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,
- b) Oberärzte mit einem RDA. bis 1.5.1940 einschl.,
- c) Oberärzte mit jüngerem RDA. als 1.5.1940, sofern sie im alten Heer bis 11.11.1918 zum Portepeeunteroffizier oder planmäßigen San.-Unteroffizier befördert worden sind und sich 12 Monate als Oberarzt bewährt haben.

Die Vorzuschlagenden zu a bis c müssen die Bestellung als Arzt vor dem 1.1.1937 erhalten und die volle Eignung zum selbst. Truppenarzt in einer Stelle der Stellengruppe K gem. R. St. N. nachgewiesen haben sowie die Gewähr bieten, ein brauchbarer Führer von San.-Einheiten zu werden.

Für nicht im Truppendienst stehende Oberärzte ist Voraussetzung, daß sie neben der vollen Bewährung in der jetzigen Dienststellung die Gewähr bieten, eine dem höheren Dienstgrad entsprechende Stelle auszufüllen.

2. Zur Beförderung zum Oberstabsarzt:

- a) Stabsärzte mit einem RDA. bis 1.3.1939 einschl., sofern sie sich mindestens 6 Monate in einer Stelle der Stellengruppe B gem. R. St. N. voll bewährt haben.
- b) Beförderungen auf Grund besonderer Leistungen im Feld- oder Ersahheer für Stabsärzte mit jüngerem RDA. als 1.3.1939 einschl. bis 1.4.1940 einschl.:

Feldheer: Mindestens 6monatige Bewährung in einer Kommandeur- oder in einer anderen B-Stelle, die wertmäßig einer Kommandeurstelle entspricht.

Erfasgheer: Mindestens 12monatige Bewährung in einer Kommandeur- oder gleichzuwertenden Stelle (B-Stelle). Diese Offiziere müssen im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Leutnant usw. befördert worden sein. Die Bestimmungen zu V 2b gelten sinngemäß.

Die Vorzuschlagenden zu a und b müssen die volle Eignung als Führer von San.-Einheiten besitzen.

3. Zur Beförderung zum Oberfeldarzt:

Hierfür ist Voraussetzung:

- a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad (als Oberstabsarzt mit RDA.) wie die entsprechenden Berufsoffiziere gleichen Dienstgrades, hiervon
- b) mindestens 1½-jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon
- c) mindestens 6monatige Bewährung als San.-Offizier in leitender oder beratender Stellung in einer Stelle mindestens der Stellengruppe B gem. R. St. N.,
- d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle.

4. Zur Beförderung zum Oberstarzt:

Zum Oberstarzt können solche Oberfeldärzte befördert werden, die sich als »Beratende Ärzte« oder in einer anderen Stelle der Stellengruppe R gem. R. St. N. hervorragend bewährt haben.

Hierfür ist Voraussetzung:

- a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad (als Oberfeldarzt mit RDA.) wie die entsprechenden Berufsoffiziere gleichen Dienstgrades, hiervon
- b) mindestens 1½-jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon
- c) mindestens 6monatige Bewährung in einer R-Stelle,
- d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle.

Die Vorschläge für San.-Offiziere (d. B.) sind von dem zuständigen leitenden San.-Offizier aufzustellen und über den Heeres-Sanitätsinspekteur vorzulegen.

VII. Veterinär-offiziere (d. B.).

Für die Veterinär-offiziere gelten hinsichtlich Eignungsnachweis und aktiven Wehrdienst, soweit nicht nachstehend besonders angegeben, die im Abschnitt IV und V für Truppenoffiziere gegebenen Richtlinien sinngemäß.

1. Zur Beförderung zum Stabsveterinär:

- a) Oberveterinäre, sofern sie vor dem 11. 11. 1918 im alten Heer zum Offizier (auch Feldhilfs-veterinär) befördert worden sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,
- b) Oberveterinäre mit RDA. bis 1. 5. 1940 einschl.,
- c) Oberveterinäre mit jüngerem RDA. als 1. 5. 1940, sofern sie im alten Heer zum Portepee-unteroffizier befördert worden sind und sich 12 Monate als Oberveterinär bewährt haben.

2. Zur Beförderung zum Oberstabsveterinär:

- a) Stabsveterinäre mit einem RDA. bis 1. 3. 1939 einschl.,
- b) Stabsveterinäre mit jüngerem RDA. als 1. 3. 1939 einschl. (vgl. Truppenoffiziere — V. 2b. —).

3. Zur Beförderung zum Oberfeldveterinär:

Hierfür ist Voraussetzung:

- a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad (als Oberstabsveterinär mit RDA.) wie die entsprechenden Berufsoffiziere gleichen Dienstgrades, hiervon
- b) mindestens 1½-jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon
- c) mindestens 6monatige Bewährung in einer Div.-Veterinärstelle oder mindestens in einer leitenden Stellung der Stellengruppe B gem. R. St. N.,
- d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle.

4. Zur Beförderung zum Oberstveterinär:

Zum Oberstveterinär können solche Oberfeldveterinäre befördert werden, die sich in einer Stelle der Stellengruppe R gem. R. St. N. hervorragend bewährt haben.

Hierfür ist Voraussetzung:

- a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad (als Oberfeldveterinär mit RDA.) wie die entsprechenden Berufsoffiziere gleichen Dienstgrades, hiervon
- b) mindestens 1½-jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon
- c) mindestens 6monatige Bewährung in einer R-Stelle,
- d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle.

Die Vorschläge für Veterinär-offiziere sind unter Beachtung der Bestimmungen gem. Abschnitt X Ziff. 1 Abs. 2 — 4 über den Veterinärinspekteur vorzulegen.

VIII. Ingenieur-offiziere (d. B.).

Für die Ingenieur-offiziere gelten hinsichtlich Eignungsnachweis und aktiven Wehrdienst, soweit nicht nachstehend besonders angegeben, die im Abschnitt IV und V für Truppenoffiziere gegebenen Richtlinien sinngemäß.

1. Zur Beförderung zum Hauptmann (Ing.):

- a) Oberleutnante (Ing.), soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,
- b) Oberleutnante (Ing.) mit RDA. bis 1. 3. 1940 einschl.,
- c) Oberleutnante (Ing.) mit jüngerem RDA., soweit sie nachweisbar vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren, sich 12 Monate als Oberleutnant bewährt haben und die Eignung zum Abt.-Ingenieur besitzen.

2. Zur Beförderung zum Major (Ing.):

- a) Hauptleute (Ing.) mit einem RDM. bis 1. 3. 1939 einschl., sofern sie sich in einer Regiments-Ingenieurstelle voll bewährt haben.
- b) Beförderung auf Grund besonderer Leistungen im Feld- oder Ersatzheer für Hauptleute (Ing.) mit jüngerem RDM. als 1. 3. 1939 einschl. (vgl. Truppenoffiziere — V 2b —).

3. Zur Beförderung zum Oberstleutnant (Ing.):

Hierfür ist Voraussetzung:

- a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad [als Major (Ing.) — d. B. — mit RDM.] wie die entsprechenden Berufsoffiziere gleichen Dienstgrades, hiervon
- b) mindestens 1 1/2-jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon
- c) mindestens 6monatige Bewährung als Ing.-Offizier in leitender Stellung der Stellengruppe B gem. R. St. N.,
- d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle.

4. Zur Beförderung zum Oberst (Ing.):

Zum Oberst (Ing.) können solche Oberstleutnante (Ing.) befördert werden, die sich in einer Stelle der Stellengruppe R gem. R. St. N. hervorragend bewährt haben.

Hierfür ist Voraussetzung:

- a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad [als Oberstleutnant (Ing.) mit RDM.] wie die entsprechenden Berufsoffiziere gleichen Dienstgrades, hiervon
- b) mindestens 1 1/2-jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon
- c) mindestens 6monatige Bewährung in einer R-Stelle gem. R. St. N.,
- d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle.

Die Vorschläge für Offiziere (Ing.) sind über die Truppeningenieurinspektion vorzulegen.

IX. Offiziere (W) (d. B.).

Für die Offiziere (W) (d. B.) gelten hinsichtlich Eignungsnachweis und aktiven Wehrdienst, soweit nicht nachstehend besonders angegeben, die im Abschnitt IV und V für Truppenoffiziere gegebenen Richtlinien sinngemäß.

1. Zur Beförderung zum Hauptmann (W):

- a) Oberleutnante (W), soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert sind, ohne Rücksicht auf ihr RDM.,
- b) Oberleutnante (W) mit einem RDM. bis 1. 7. 1940 einschl.,
- c) Oberleutnante (W) mit jüngerem RDM. als 1. 7. 1940 ausschl., soweit sie nachweisbar vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffizier waren und sich im jetzigen Kriege 12 Monate als Oberleutnante (W) bewährt haben.

2. Zur Beförderung zum Major (W):

- a) Hauptleute (W) mit einem RDM. bis 1. 3. 1938 einschl., sofern sie sich im Feld- oder Ersatzheer

in ihrer bisherigen Stelle bewährt haben und ihnen die uneingeschränkte Eignung für eine B-Stelle gem. R. St. N. zugesprochen ist.

- b) Beförderungen auf Grund besonderer Leistungen im Feld- oder Ersatzheer für Hauptleute (W) mit jüngerem RDM. als 1. 3. 1938 einschl. (vgl. Truppenoffiziere — V 2b —).

3. Zur Beförderung zum Oberstleutnant (W):

Hierfür ist Voraussetzung:

- a) Tatsächliche Dauer der Dienstleistung im jetzigen Dienstgrad [als Major (W) mit RDM.] wie die entsprechenden Berufsoffiziere gleichen Dienstgrades, hiervon
- b) mindestens 1 1/2-jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, hiervon
- c) mindestens 6monatige Bewährung in einer einem Batl.-Kommandeur gleichzuwertenden Stelle,
- d) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer gleichzuwertenden Stelle.

Die Vorschläge für die Beförderung für Offiziere (W) sind über den Feldzeugmeister vorzulegen.

X.

1. Die Vorschläge zum Hauptmann (Rittm.) einschl. aufwärts sind nach beigefügtem Muster dem O. R. S. — PA — Ag P 1/6. Abt. wie folgt einzureichen:

Aus dem Bereich des Feldheeres durch die Divisionen bzw. über die Militärbefehlshaber usw., von Korps-, Armee- und Heeresstruppen durch die vorgelegte Dienststelle.

Aus dem Bereich des Ersatzheeres durch die Wehrkreiskommandos; aus dem Bereich des O. R. W. und der dem O. R. W. unterstellten Dienststellen dem O. R. S. (einschl. BdE) durch die betr. Dienststelle.

Die Vorschläge sind durch die Zwischendienststellen mitzuprüfen.

Für San., Vet., (Ing.)- und (W)-Offiziere vgl. Schlußabsatz VI, VII, VIII und IX.

2. Da die Beförderungsvorschläge laufend in großem Umfang eingehen, ist von Anfragen über den Stand der Beförderungen grundsätzlich abzusehen.

3. Unter Bezug auf S. M. 1940 Nr. 1149 wird abschließend nochmals darauf hingewiesen, daß alle Offiziere (d. B.) verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob.-Dienststelle stets unverzüglich ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando unter Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments, selbst. Verbandes usw. (nicht Komp.) mitzuteilen. Die Wehrbezirkskommandos müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob.-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden.

Die Kommandeure haben sämtliche unterstellten Offiziere auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

O. R. S., 16. 1. 42

— 100/42 — PA — Ag P 1/6. Abt. (a).

Muster
S. 31

Muster.

(Truppentell, Dienststelle)

(Datum)

Feldpostnummer:

Vorschlag

zur Beförderung eines Offiziers (d. V.) des neuen Heeres
— einschl. Kriegsoffiziere (d. R.) — zum nächsthöheren Dienstgrad.
(Nicht für Offiziere z. V.)

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum: jetziger Dienstgrad:

Rangdienstalter: Teilnahme am Kriege 1914/18 von bis

Friedenstruppenteil: Wehrbezirkskommando:

Dienstzeit mit Daten seit 1. 9. 1939: (In welchen Stellen verwendet? Lückenlose Angaben über Art und Dauer der Verwendung seit Kriegsbeginn)

Jetzige Verwendung und seit wann:

Seit wann bzw. wie lange uf-gestellt oder entlassen:

Teilnahme an welchen Kämpfen im jetzigen Kriege:

Verliehene Auszeichnungen im jetzigen Kriege:

Wird vorgeschlagen zur Beförderung zum:

Beurteilung durch den Regimentskommandeur (selbst, Batl. usw. Abdr.):

(Dienststempel)

(Unterschrift)

(Dienstgrad und Dienststellung)

38. Bekanntgabe der Beförderungen an Offiziere d. B., z. B. und Offizieranwärter.

Kurpf. A. H. d. 1942 Nr. 296 Nr. 545
Folgende Bestimmungen über Bekanntgabe von Beförderungen an Offiziere d. B., z. B. und Offizieranwärter treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft:

- S. B. Bl. Teil C 1939 Nr. 1030,
- S. B. Bl. Teil C 1940 Nr. 3,
- S. B. Bl. Teil C 1940 Nr. 1061,
- H. Dv. 82/3b Nr. 48b.

Die Bekanntgabe wird in Zukunft wie folgt vorgenommen werden:

1. Feldheer: Durch das SPd. unmittelbar mit Einzelschreiben an die Divisionen, Dienststellen usw. Werden Offiziere oder Offizieranwärter wegen besonderer Tapferkeit vor dem Feinde zur Beförderung vorgeschlagen, so erfolgt die Bekanntgabe auf dem Kurierwege oder durch Fernschreiben. Hierdurch werden die Beförderungen rechtswirksam.

Der Kommandeur des Feldtruppenteils usw. hat die Beförderung nicht bekanntzugeben, wenn Bedenken dienstlicher oder außerdienstlicher Art bestehen. In diesem Fall ist sofortige Meldung an D. R. S. — PA — Ag P 1/6. Abt. unter kurzer Angabe der Gründe zu erstatten. Die Aufhebung wird erforderlichenfalls verfügt werden.

Sollte sich der betr. Offizier oder Anwärter nicht mehr bei dem Truppenteil, Dienststelle usw. befinden, so ist das Schreiben des SPd. unverzüglich weiterzuleiten.

Unabhängig hiervon haben die W. B. Kdos. die Beförderungen den Feldtruppenteilen, Dienststellen usw. auf Grund der vom SPd. herausgegebenen Personalveränderungen zur karteimäßigen Überwachung in bisheriger Form mitzuteilen. Die Angabe der Feldpostnummer (des Regiments, selbst Verbandes, nicht der Komp.) an das zuständige W. B. Kdo. ist nach wie vor unbedingt erforderlich.

2. Ersatzheer: Nur durch die W. B. Kdos. auf Grund der Personalveränderungen des SPd. Sofern Bedenken in außerdienstlicher Hinsicht erhoben werden, ist der Sachverhalt dem D. R. S. — PA — Ag P 1/6. Abt. unmittelbar zu melden, damit erforderlichenfalls Aufhebung der Beförderung verfügt werden kann. Außerdem hat der Truppenkommandeur (Dienststellenleiter), dem die Mitteilung des W. B. Kdos. zugeleitet wird, die Möglichkeit, die dienstliche Bekanntgabe auszuüben, falls inzwischen Bedenken eingetreten sind, die die Beförderung ausschließen. Auch in diesem Falle ist Meldung an D. R. S. — PA — Ag P 1/6. Abt. mit kurzer Begründung erforderlich.

D. R. S., 16. 1. 42

— 92/42 — PA — Ag P 1/6. Abt.

39. Führung und Vorlage von Beurteilungsnotizen.

Aufgaben: Eintrag d. H. d. 1942 Nr. 533 Nr. 546.
Die Verfg. S. M. 1941 Nr. 508 ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

1. Füge in Abschnitt IIb 1 am Schluß des letzten Absatzes hinter »befinden« als neuen Satz ein: Vorlage beim D. R. S./PA in doppelter Ausfertigung.
2. Ändere die Ziff. VI des letzten Abschnitts in Ziff. VII.
3. Füge als neuen Abschnitt VI ein:
VI. Verbleib von Beurteilungsnotizen über gefallene und verstorbene Offiziere.

Die Beurteilungsnotizen über gefallene und verstorbene Offiziere sind durch die zur Führung der Beurteilungsnotizen verpflichteten Vorgesetzten mit dem Vermerk, wo und wann der Offizier gefallen bzw. verstorben ist, abzuschließen.

Die Beurteilungsnotizen über aktive Offiziere, Generale z. B. und Offiziere z. D. sind dem D. R. S./PA unmittelbar vorzulegen, die Beurteilungsnotizen über Offiziere d. B. und z. B. — außer Generalen z. B. — sind dem für das W. B. K. des Offiziers zuständigen Wehrkreiskommando zur Weitergabe an das W. B. K. zu übersenden.

D. R. S., 15. 1. 42

— 2546/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a I).

40. Meldung der Ernennung zum Offizieranwärter gem. H. Dv. 82/3b Nr. 42.

Gemäß Nr. 42 haben die Truppenteile usw. jede Ernennung zum Offizieranwärter dem zuständigen Wehrbezirkskommando mitzuteilen. Zur Beschleunigung der Beförderung zum Offizier ist von den Wehrbezirkskommandos bei Eingang jeder Mitteilung der Truppenteile usw. über die Ernennung zum Offizieranwärter sofort zu prüfen, ob Umstände bekannt sind, die einer Beförderung zum Offizier entgegenstehen und dem D. R. S. — PA — Ag P 1/6. Abt. in jedem Fall — auch sofern nichts Nachteiliges vorliegt — unter genauer Angabe der Personalien (Vor- und Zuname, Geburtsdatum) unmittelbar Meldung zu machen. Für die bisher schon bei den W. B. Kdos. erfassten Offizieranwärter ist baldmöglichst entsprechende Meldung zu erstatten. Bei Eingang des Vorschlages zur Beförderung zum Offizier erübrigt sich daher in diesen Fällen eine Anfrage des SPd. bei den zuständigen W. B. Kdos.

D. R. S., 16. 1. 42

— 101/42 — PA — Ag P 1/6. Abt.

41. Bekanntwerden von Verfehlungen von Ergänzungs-Wehrmachtbeamten bei Wehrratsdienststellen.

— S. M. 1941 S. 563 Nr. 1049 —
Zins A. H. M. 1942 Nr. 132
 Abs. 1 der o. a. Bestimmungen findet auch auf Wehrmachtbeamte d. B. entsprechend Anwendung.

Im gegebenen Falle ist für Wehrmachtbeamte d. B. des nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes dem D. R. S. (B A), für die des technischen Dienstes dem D. R. S. (A H A / In T) unmittelbar unter kurzer Schilderung des Sachverhalts zu berichten. Zweitschrift ist auf dem Dienstwege den Wehrratsverwaltungen bzw. Wehrratskommandos und — sofern der Betreffende sich z. St. im aktiven Wehrdienst befindet — der zuständigen Dienststelle zuzuleiten.

Diese Anordnung gilt gleichfalls für Wehrmachtbeamte z. B. und a. R., sofern auf Grund des gegebenen Sachverhalts Entlassung aus ihrem Dienstverhältnis oder in diesem Zusammenhang aus dem aktiven Wehrdienst in Frage steht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 1. 42
 — 25 geh — B A / Ag B I / B I / Gr. I (A).

42. Änderungen zum »Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen vom 25. 6. 41«.

Zins A. H. M. 1942 Nr. 103 Nr. 165
 Der »Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen vom 25. 6. 41« ist wie folgt zu berichtigen:

1. Seite 21:

Füge unter »f) Zusätze des Oberkommandos des Heeres« als neuen ersten Absatz ein:

»Zu 1. Zu den Truppenführern und deren ersten Gehilfen in diesem Sinne rechnen auch die Kommandeure der Schützen- und Panzerbrigaden und die Artilleriekommandeure sowie ihre ersten Gehilfen.«

2. Seite 23:

Füge unter »II. Verleihungsdienststellen, Ziffer 1« als neuen Absatz d) ein:

»d) die Oberbefehlshaber der Armeen und Panzerarmeen.«

Andere bisheriges d) in e), e) in f) und f) in g).

Füge ein als neuen Absatz h):

»h) der General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. S. für alle Soldaten des Heeres und die dem Heere unterstellten Nichtwehrmachtangehörigen für Aufnahmen von Minen.«

Andere bisheriges g) in i).

3. Seite 26:

Füge unter »VI. Verleihungslisten, Ziffer 1« hinter D. R. S. / PA ein:

»in einfacher Ausfertigung«

4. Seite 27:

Füge als neuen zweiten und dritten Absatz unter »II. Schwerverwundete, Ziffer 1« hinzu:

»Diese Verfügung trifft nicht zu für solche Soldaten, denen infolge Erfrierungen mit nachfolgenden Amputationen das silberne oder goldene Verwundetenabzeichen verliehen worden ist. Das Eisene Kreuz 1. Klasse kann nach dieser Verfügung nicht verliehen werden. Für seine Verleihung an Schwerverwundete ist bei Vorliegen entsprechender besonderer Tapferkeitstaten nur die zuständige Verleihungsdienststelle des Feldtruppenteils berechtigt.«

5. Seite 28:

Streiche Absatz f).

6. Seite 29:

Streiche Absatz »IV. Aufnehmen von Minen« und setze dafür:

»IV. Aufnehmen von Minen

1. Soldaten des Heeres, die mit dem Räumen größerer Minenfelder außerhalb der Kampfzone beauftragt sind, können für besonders mutige und tapfere Betätigung im Aufnehmen von Minen das Eisene Kreuz erhalten.

Vorschläge sind auf dem Dienstwege mit Stellungnahme der Vorgesetzten mit mindestens Divisionskommandeur-Stellung dem D. R. S. / General der Pioniere und Festungen beim Oberbefehlshaber des Heeres vorzulegen.

2. Besonders mutige und tapfere Betätigung beim Minenräumen kann nur entstehen bei persönlicher Beteiligung am Auffspüren und Aufnehmen einer größeren Anzahl Minen und bei mehrfachem, dabei jedesmal zeitlich länger dauerndem Einsatz in größeren Minenfeldern unter erschwerten und dauernd lebensgefährlichen Verhältnissen. Die Gefährlichkeit der Minenart ist hierbei zu berücksichtigen und zu kennzeichnen.

Aufenthalt im minenverseuchten Gelände oder seinem Gefahrenbereich zur Anleitung, Aufsicht, Abgrenzung usw. allein kann nicht als besondere Tapferkeit oder persönliche tapfere Betätigung beim Minenräumen gewertet und daher auch nicht mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet werden.

Muttaten, wie z. B. Bergung und Sprengung von Seeminen, Abfangen und Unschädlichmachung von Treibminen in Flüssen, Sprengung von Blindgängern und Fliegerbomben aller Art, Spüren und Aufnehmen von kleinen Minenfeldern an Vormarschstraßen, Brücken- oder Eisenbahnzuleitungen, Ausbauen von Sprengladungen aus Brücken und Eisenbahnanlagen, Beseitigen von minenverseuchten Einzelsperren an militärischen Anlagen, lebenswichtigen Betrieben usw., sind für die Würdigung durch Verleihung des Eisernen Kreuzes nicht ohne weiteres hinreichend, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann die Verleihung des Eisernen Kreuzes hierfür in Erwägung gezogen werden.

Auch wenn sich der Ausbau besonders großer Sprengladungen von mehreren Hundert Kilogramm mit Radio-Fernzündung, Zeitzündung oder anderen ungewöhnlichen und besonders

gefährlichen Zündungsarten als besonders hervorragende Tapferkeit erweist, kann die Verleihung des Eisernen Kreuzes in Frage kommen. Diesen Vorschlägen sind besondere Gutachten von Pionieroffizieren (mindestens Regimentskommandeuren) mit allen technischen Daten beizufügen.

Tapferkeitstaten beim Aufnehmen von Minen im Kampfe unterliegen der Würdigung durch die Truppe.

7. Seite 68:

Füge als neuen Absatz »Zu 3.« vor Absatz »Zu 5.« ein:

»Zu 3.

1. a) Steht nach den Verleihungsbestimmungen für das Verwundetenabzeichen (vgl. Seite 63 ff.) die Stufe der zu verleihenden Auszeichnung auf Grund der bleibenden Folgen der Verwundung vorerst noch nicht einwandfrei fest, so ist zunächst das Verwundetenabzeichen in Schwarz zu verleihen.

Erst nach Abschluß der ärztlichen Behandlung und dem Feststehen der endgültig verbleibenden Verwundungsfolgen ist bei einwandfreiem Vorliegen der Voraussetzungen zur Verleihung der nächsthöheren Stufe des Verwundetenabzeichens die zuletzt verliehene einzuziehen und an deren Stelle die nunmehr zustehende Stufe des Verwundetenabzeichens zu verleihen.

In Zweifelsfällen sind die betreffenden Anträge dem D. R. S. /PA (Z)/Vb auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorzulegen.

- b) Die Verantwortung für die Beachtung der Verleihungsgrundsätze trägt allein der Verleihende. Hat dieser auch irrtümlicherweise die Verleihungsgrundsätze nicht richtig angewendet, so ist er verpflichtet, auf Grund der Bestimmungen über Entziehung von Orden und Ehrenzeichen die Verleihung aufheben zu lassen. Die gleiche Pflicht trifft die vorgelegte Dienststelle, sofern Fehlverleihungen zu ihrer Kenntnis kommen.
2. Entsprechend den Voraussetzungen in Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen kann das silberne bzw. goldene Verwundetenabzeichen verliehen werden, wenn infolge Ersrierungen im Zusammenhang mit Kampfhandlungen Amputationen vorgenommen werden mußten. Die Verleihung des Verwundetenabzeichens für Ersrierungen, die hiernach die Voraussetzungen zur Verleihung des silbernen oder goldenen Verwundetenabzeichens nicht erfüllen, ist unzulässig.

D. R. S., 10. 1. 42

29a 16 u. 12
448/42 PA (Z)/Vb 1. Staffel.

43. Lehrgänge für Fla. Bataillone und Fla. Kompanien des Feldheeres.

Durch die Truppenluftschulschule Stettin-Alt-damm werden für Fla. Bataillone und Fla. Kompanien des Feldheeres folgende Lehrgänge durchgeführt:

1. Lehrgang 7/42 für Ausbilder im E-Meßdienst.

Dauer des Lehrgangs: 6 Wochen (2. 3. bis 11. 4. 42).

Zweck des Lehrgangs: Ausbildung von Lehrern im E-Meßdienst.

Teilnehmer: Es sind zu kommandieren: je Fla. Kp. 1 zum Ausbilder im E-Meßdienst geeigneter Offz. oder Gefr.

Lehrgangsort: Gotha, Bürgerau-Kaserne.

Meldung: 28. 2. 42 bis 16.00 Uhr, Gotha, Bürgerau-Kaserne.

Die Teilnehmer des Lehrgangs fahren nach erfolgter Ausbildung zu ihrem Feldtruppenteil zurück.

2. Lehrgang 8/42 für Unterführer.

Dauer des Lehrgangs: 6 Wochen (2. 3. bis 11. 4. 42).

Zweck des Lehrgangs: Heranbildung von Ausbildern für das Ersatzheer und von Geschüßführern für Neuaufstellungen.

Teilnehmer: Es sind zu dem Lehrgang zu kommandieren und gleichzeitig zu dem zuständigen Fla. Ers. Btl. zu versetzen: je Fla. Kp. 1 zum Unterführer als Ausbilder geeigneter Gefr.

Lehrgangsort: Truppenluftschulschule Stettin-Alt-damm, Hafen-Kaserne.

Meldung: 28. 2. 42 bis 16.00 Uhr, Truppenluftschulschule, 1. Inspektion.

Für die versetzten Lehrgangsteilnehmer wird Ersatz (Rekruten) durch Fla. Ers. Btl. gestellt.

3. Lehrgang 9/42 für Kompanieführer.

Dauer des Lehrgangs: 3 Wochen (2. 3. bis 21. 3. 42).

Zweck des Lehrgangs: Unterweisung über Aufgaben und Pflichten eines Kp. Führers, Unterweisung über Einsatz einer Fla. Kp.

Teilnehmer: Es sind zu kommandieren: zum Kp. Führer geeignete Kp. Offiziere (möglichst alle zu aktiven Offizieren beförderte ehem. Unteroffiziere).

Lehrgangsort: Truppenübungsplatz Altwarp über Adermünde.

Meldung: 28. 2. 42 bis 16.00 Uhr, Lehrgangsleiter, Truppenübungsplatz Altwarp, Stabsbarade.

Die Offiziere treten nach Beendigung des Lehrgangs zu ihrem Feldtruppenteil zurück.

4. Lehrgang 10/42 für Nachrichtenstaffelführer.

Dauer des Lehrgangs: 6 Wochen (2. 3. bis 11. 4. 42).

Zweck des Lehrgangs: Ausbildung von Nachrichtenstaffelführern.

Teilnehmer: Es sind zu kommandieren: je Fla. Kp. 1 zum Nachrichtenstaffelführer geeigneter Offz. oder Gefr.

Lehrgangsort: Truppenübungsplatz Altwarp über Adermünde.

Meldung: 28. 2. 42 bis 16.00 Uhr, Lehrgangsleiter, Truppenübungsplatz Altharp, Stabsbarade.

Die Teilnehmer treten nach Beendigung des Lehrgangs zu ihrem Feldtruppenteil zurück.

5. Lehrgang 11/42 für Kfz.-Staffelführer.

Dauer des Lehrgangs: 3 Wochen (2. 3. bis 21. 3. 42).

Zweck des Lehrgangs: Ausbildung von Kfz.-Staffelführern.

Teilnehmer: Es sind zu kommandieren: je selbst. Fla. Kp. (nicht Fla. Kp. der Btl.) 1 zum Kfz.-Staffelführer geeigneter Uffz. oder Gefr.

Lehrgangsort: Truppenluftschulschule Stettin-Altdamm.

Meldung: 28. 2. 42 bis 16.00 Uhr, Truppenluftschulschule, 2. Inspektion.

Die Teilnehmer treten nach Beendigung des Lehrgangs zu ihrem Feldtruppenteil zurück.

6. Lehrgang 12/42 für Unterführer.

Dauer des Lehrgangs: 6 Wochen (20. 4. bis 30. 5. 42).

Zweck des Lehrgangs: Heranbildung von Ausbildern für das Ersatzheer und von Geschüßführern für Neuaufstellungen.

Teilnehmer: Es sind zu dem Lehrgang zu kommandieren und gleichzeitig zu dem zuständigen Fla. Ers. Btl. zu versetzen: je Fla. Kp. 1 zum Unterführer als Ausbilder geeigneter Gefr.

Lehrgangsort: Truppenluftschulschule Stettin-Altdamm, Hafen-Kaserne.

Meldung: 18. 4. 42 bis 18.00 Uhr, Truppenluftschulschule, Stettin-Altdamm, 1. Inspektion.

Für die versetzten Lehrgangsteilnehmer wird Ersatz (Rekruten) durch die Fla. Ers. Btl. gestellt.

7. Lehrgang 13/42 für Nachrichtenstaffelführer.

Dauer des Lehrgangs: 6 Wochen (20. 4. bis 30. 5. 42).

Zweck des Lehrgangs: Ausbildung von Nachrichtenstaffelführern für Verwendung bei Neuaufstellungen.

Teilnehmer: Es sind zur Truppenluftschulschule zu kommandieren und gleichzeitig zum zuständigen Fla. Ers. Btl. zu versetzen: je Fla. Kp. 1 zum Nachrichtenstaffelführer geeigneter Uffz. oder Gefr.

Lehrgangsort: Truppenübungsplatz Altharp über Aßermünde.

Meldung: 18. 4. 42 bis 18.00 Uhr, Lehrgangsleiter, Truppenübungsplatz Altharp, Stabsbarade.

Für die versetzten Lehrgangsteilnehmer wird Ersatz (Rekruten) durch die Fla. Ers. Btl. gestellt.

8. Lehrgang 14/42 für Kfz. Staffelführer.

Dauer des Lehrgangs: 3 Wochen (23. 3. bis 11. 4. 42).

Zweck des Lehrgangs: Ausbildung von Kfz.-Staffelführern zur Verwendung bei Neuaufstellungen.

Teilnehmer: Es sind zur Truppenluftschulschule zu kommandieren und gleichzeitig zum zuständigen Fla. Ers. Btl. zu versetzen: je Fla. Btl. (nicht selbst. Fla. Kpn.) 3 zum Kfz.-Staffelführer geeignete Uffz. oder Gefr.

Lehrgangsort: Truppenluftschulschule Stettin-Altdamm.

Meldung: 21. 3. 42 bis 18.00 Uhr, Truppenluftschulschule, 2. Inspektion.

Für die versetzten Lehrgangsteilnehmer wird Ersatz (Kraftfahrer) durch Fla. Ers. Btl. gestellt.

Für alle Lehrgänge.

1. Die Fla. Btl. u. Fla. Kpn. reichen ein namentliches Verzeichnis der Teilnehmer an den Lehrgängen, getrennt nach den einzelnen Lehrgängen, in doppelter Ausfertigung an Ch H Rüst u. BdE/AHA/Jn 2 (V) ein. Beurteilungen in doppelter Ausfertigung sind beizufügen.

2. Es sind nur solche Uffz. oder Gefr. zu kommandieren bzw. zu versetzen, die für die Ausbildungszwecke der Lehrgänge voll geeignet sind. Bei Nichtbeurteilung erfolgt Zurückverlegung zur Feldtruppe.

3. Unteroffizieren und Mannschaften sind Drillanzüge bzw. Arbeitsanzüge mitzugeben.

4. Unterkunft und Verpflegung (während des Lehrgangs) regelt die Truppenluftschulschule.

5. Den Kommandierten bzw. Versetzten ist eine Vergleichsmittelteilung mitzugeben.

6. Die Kommandierten, mit Ausnahme des Lehrgangs 9/42, sind so rechtzeitig in Marsch zu setzen, daß sie spätestens 8 Tage vor Lehrgangsbeginn bei ihren zuständigen Ersatztruppenteilen zwecks Neueinkleidung eintreffen.

Ers. Truppenteile sorgen für rechtzeitige Inmarschierung der Kommandierten zum Lehrgangsort.

Ob. d. S., 19. 1. 42

— 44/42 III — Gen St d H/Gen d Inf.

44. Ausweise zum Betreten des Westwalls und der Maginot-Linie.

Die von der früheren Kommandantur d. Bef. Eifel ausgestellten Ausweise zum Betreten der Sicherungsbereiche und der Befestigungsanlagen des Westwalls und der Maginotlinie sind ab sofort ungültig und an die Kommandantur d. Bef. Eifel u. Saarpfalz in Kaiserslautern einzusenden. Gegebenenfalls ist Neuausstellung zu beantragen.

Bei Neuanforderungen wird auf S. M. 1941 Nr. 271, 643 und 644 verwiesen.

O. A. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 41

— 16 f — AHA/Infest (IIb).

45. Abgrenzung der Aufgabengebiete der Frontsammel- bzw. Frontleitstelle und der am gleichen Standort eingesetzten Ortskommandanturen.

A.

Von der Frontsammel- bzw. Frontleitstelle erhalten Verpflegung und Unterkunft:

1. Grundsätzlich nur Weiterzuleitende (Einzelreisende, Urlauber und kleine Ersatztransporte).

2. Ausnahmen:

- a) Wer glaubhaft nachweist, daß er versprengt oder von der Truppe abgekommen ist, vorausgesetzt, daß er weitergeleitet werden muß.
- b) Wer Dienststreifeausweis oder sonstige Bescheinigungen (z. B. KRP.) vorlegt, wenn er nach Erledigung des Dienstauftrages zur Truppe reisen muß und Auskunft oder Marschbefehl benötigt.

B.

Von der Ortskommandantur erhalten Verpflegung und Unterkunft alle nicht von der Regelung zu A. Erfaßten, z. B.

wer eine Wageninstandsetzung abwartet,
wer sich in nachgewiesenem dienstlichen Auftrag am Ort aufhält,
wer ambulant (Kazarett, Zahnstation usw.) behandelt wird,
wer wegen Entlassung warten muß.

Außerdem wird auf die Verfügung D. R. S./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 11597/41 geh. hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 1. 42

— 22907/41 — AHA (Ic).

46. Karteimittel bei Marschbataillonen.

Marschbataillone, für den Transport von Ersatz zusammengefaßte Feldersatzbataillone, Genesenen Bataillone, Genesenen Marschkompanien usw. gelten nicht als Einheiten des Feldheeres im Sinne der H. Dv. 75 Anl. 9 Ziff. 1, sondern als »zusammengefaßte Ersatztransporte«.

Führung von Kriegsstammrollenblättern hat daher zu unterbleiben. Es genügt, wenn vom Ersatztruppenteil für jeden Ersatzmann dem Wehrpaß auf losem Blatt eine kurze Beurteilung des Disziplinar-

vorgefekten und gegebenenfalls der Strafbuchauszug beigefügt werden. Handelt es sich um einen Soldaten ohne irgendwelche Vorstrafen, so ist auf der Rückseite der Beurteilung ausdrücklich zu vermerken: »Strafen — keine«.

Außerdem ist jedoch von jedem Marschbataillon bzw. von dessen Einheiten ein Personen-Verzeichnis (= Verleseliste, Anwesenheitsliste) — unterteilt in a) Begleitpersonal, b) Ersatzmannschaften — nach folgendem Muster (Beispiel) zu führen:

3. Komp. Marsch Btl. III/8

Den

(Datum)

Personenverzeichnis

a) Begleitpersonal

b) Ersatzmannschaften

Dienstgrad	Zu- und Vorname	Geburts-		Letzte Ersatz-, Genes.-Einheit	Ausgeschieden aus dem Marsch-Btl		Bemerkungen
		Datum	Ort		Datum	wohin?	
Gefreiter	Ahrend, Paul	20. 1. 18	Spandan	2./Inf. Ers. Btl. 67	2. 12. 41	Reserve-Kriegslaz. Kiem	Typhus- verdacht

Diese Liste ist nach Auflösen des Marschbataillons demjenigen Ersatztruppenteil, der mit Zusammenstellung des Btl. beauftragt war, zurückzugeben.

Scheidet ein Soldat während des Transports durch Verwundung, Krankheit, Tod oder Vermisstsein aus, so ist vom Marschbataillon

- a) dem zuständigen Ersatztruppenteil des erkrankten usw. Soldaten umgehend zu melden, wann und wo Kazaretteinlieferung bzw. Beerdigung usw. erfolgte (Behandlung des Wehrpasses im Todesfall siehe S. M. 1941 Nr. 489 und 1240);
- b) dem aufnehmenden Kriegslazarett mitzuteilen, für welche Dienststelle (Division usw.) der eingelieferte Soldat als Ersatzmann vorgesehen war (wichtig z. B. bei Wiederherstellung vor Ablauf von 4 Wochen). Steht noch nicht fest, auf welche Division oder Divisionen das Marschbataillon im einzelnen aufgeteilt werden wird, so muß dem Lazarett zum mindesten die den Ersatz empfangende Armee oder Heeresgruppe mitgeteilt werden (z. B. wenn es sich um einen erkrankten Soldaten eines »Feldersatz Btl. f. Nachrichtentruppen« handelt);

c) der den Ersatz empfangenden Dienststelle des Feldheeres die Anzahl der unterwegs eingetretenen Abgänge zu melden unter genauer Angabe, wann und wo der betr. Soldat Kazarettaufnahme gefunden hat (gefallen ist, beerdigt worden ist).

Bei vorstehendem Verfahren erübrigt sich Anfertigung und Mitgabe von Auszügen aus der Truppenstammrolle, da Wehrpaß, Soldbuch und V-Karte alle weiteren für die Feldeinheit wissenswerten Personalangaben enthalten.

Die Zugehörigkeit zu einer Marscheinheit ist im Wehrpaß (Feld 19) und im Soldbuch (Seite 4 bzw. 17 unter C.) für jeden Angehörigen der Marscheinheit einzutragen. Läßt sich das Ende der Zugehörigkeit zu einer Marscheinheit bei der ersten Aufteilung eines Marsch- (Genesenen-) Btl. noch nicht übersehen, so ist die Spalte »bis« im Feld 19 des Wehrpasses unausgefüllt zu lassen. Diese ist alsdann von der empfangenden Feldeinheit bzw. der nächsten Dienststelle, der der Mann angehört, so auszufüllen, daß eine lückenlose Dienstzeit entsteht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 1. 42

— 5062/42 — AHA/Ag/H (V).

47. Zurückziehung aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß.

Die Verfügung in den S. M. 1941 Nr. 418 ist folgendermaßen zu ergänzen:

»... jedoch in der Regel nur dann, wenn sich die Familienverhältnisse nach erfolgter Dienstverpflichtung derart geändert haben, daß die Voraussetzungen für die Zurückziehung aus der kämpfenden Truppe gegeben sind.

Berufssoldaten haben nicht das Recht, von sich aus die Zurückziehung zu beantragen. Die Disziplinarvorgesetzten sind jedoch verpflichtet, die Zurückziehung selbst zu veranlassen (S. V. Bl. 1941 B Nr. 768 Ziff. 8), falls nicht von dritter Seite ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Die Entscheidung über die Zurückziehung von Berufsoffizieren behält sich das D. R. S. (PA) in jedem Falle vor; in eiligen Fällen kann durch die Division zunächst eine Vernehmung in die rückwärtigen Dienste vorgenommen werden.

D. R. S., 5. I. 42

— 9636/41 — PAP 2 (Ia).

D. R. S. (ChHRüst u. BdE), 5. I. 42

B 23b 12/14b AHA/Ag/H (II d).
38870/41

48. Urlaub für im Heimatkriegsgebiet eintreffende Einheiten des Feldheeres — Einsaßurlaub —

Truppenteile und Verbände des Feldheeres, die übergehend zur Auffrischung, Umbildung usw. im Heimatkriegsgebiet eintreffen, unterliegen für die Urlaubsregelung den jeweiligen Bestimmungen für das Ersatz mit der Maßgabe, daß Urlaub über die für das Ersatz festgesetzte Urlaubsquote hinaus gewährt werden kann. Marschbereitschaft des Truppenteils usw. in halb von 36 Stunden muß aber gewährleistet sein.

Die Beurlaubung kann nur auf Kosten der Beurlaubung des Ersatzheeres vorgenommen werden, da zusätzliche Reisemöglichkeiten für ein Mehraufkommen an Urlaubern nicht geschaffen werden können. Die Wehrkreiskommandos haben also in dem Ausmaße, wie rückverlegte Truppenteile usw. beurlauben, den Urlaub für Ersatztruppenteile und dienststellen innerhalb des Wehrkreises zu vermindern oder ihn zu sperren.

Die Kriegsurlaubsscheine haben das Kennwort »Einsatzurlaub« zu tragen.

D. R. S. (ChHRüst u. BdE), 9. I. 42

31d
34210/41 AHA/Ag EH/H (Id).

49. Auslandsurlaub von Heeresangehörigen aus Oberetsch (ehem. Südtirol) und dem Kanaltal (Provinz Udine) in ihre Heimat.

1. Für die Beantragung und Erteilung von Urlaub gelten die allgemein erlassenen Bestimmungen über Beurlaubung von Soldaten mit den nachfolgenden Besonderheiten:

a) Erholungsurlaub kann nach Oberetsch und dem Kanaltal erteilt werden, wenn der Heeresangehörige aus diesen Gebieten stammt und seine dort ansässigen Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Kinder oder Geschwister) besuchen will.

b) Sonderurlaub kann über die allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlaub hinaus zur Vornahme von Rechtsgeschäften in Oberetsch und dem Kanaltal erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle in Bozen.

Verfügung A. R. S. 1942 S. 401 Nr. 769

Im Falle von Strafverfolgung wegen:
Nichtbefolgung einer Gestellungspflicht
Oder Fahnenflucht u, damit zuhängender
Vergehen, wie heimlicher Grenzüberschreitung oder ~~Ablehnung~~ Abneigung militärischer
Ausrüstungsstücke, ist zur Erwirkung der
Einreisegenehmigung dem Wehrbezirkskommando
Innsbruck von dem Truppenteil bzw. Dienststelle
zusammen mit dem Antrag auf Einholung der Einreisegenehmigung, eine Bescheinigung zu übersenden aus der hervorgeht:

- Name, Geburtsdatum u. Ort der Wehrmachtangehörigen)
- daß der Wehrmachtangehörige im Wehrdienst steht oder nach dem 1.9.1939 gestanden hat.
- Options- Kennnummer (wenn bekannt)
- Art und Zeitpunkt des Vergehens und der Strafverfolgung (wenn bekannt)
- Angabe des verurteilenden Gerichts und dessen Sitz (wenn bekannt)

Begleitet durch eine Bescheinigung des Truppenteils weiter.

5. Die Regiments-, selbständigen Bataillons usw. Kommandeure bewilligen abweichend von den Verfügungen betr. Auslandsurlaub (S. M. 1939 S. 410 Nr. 911) den Urlaub.

6. Nach Erteilung desurlaubes melden die Truppenteile unverzüglich und ohne Einhaltung des Dienstweges Vor- und Zunamen, Urlaubstermin und Urlaubsort der Urlauber dem

Oberkommando des Heeres, Attachéabteilung, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Str. 17.

7. Die Einheitsführer haben die Urlauber nach den obengenannten Gebieten erst dann in Marsch zu setzen, wenn die Einreisegenehmigung von den betreffenden Wehrbezirkskommandos der Einheit mitgeteilt worden ist.

Lebensstelle
deutschen V
gelegenheit

gegenüber und
Oberetsch müssen
Kanaltal über R
für die Fahrt ist

9. Es melden sich

a) Urlauber
Kommando

b) Urlauber n
Kommando

Dort erhalten sie
sich die Papiere für
ort für die Hin- u

Um eine Verfu
oder Klagenfurt
Möglichkeit zwei
papiere mitzubrin

10. Der Grenzi
Häusern zu erfol

dies jedoch untrag

Die Kommandan
gen auf Hotelzimm
Die Zuweisung ei
erst bei Eintreffen

3. Eine Vermittl
lich in Berlin vern
Nacht — kann inf
die Kommandantur

D. R. S. (

31a/4

9/42

ebenstelle Innsbruck des Bevollmächtigten Offiziers der deutschen Wehrmacht für italienische Vertragsgebietsan-
 gelegenheiten, Innsbruck, Maria-Theresienstr. 15. übers
 ssen

Oberetsch müssen über Innsbruck, alle Urlauber in das Kanaltal über Klagenfurt einreisen. Reiseverpflegung für die Fahrt ist mitzugeben.

9. Es melden sich: *Genieps A. H. M. 1943 Nr. 234*

- a) Urlauber nach Oberetsch beim ~~Wehrbezirkskommando Innsbruck~~
- b) Urlauber nach dem Kanaltal beim ~~Wehrbezirkskommando Klagenfurt~~

Dort erhalten sie den Freifahrtchein sowie die erforderlichen Papiere für den Grenzübertritt nach dem Urlaubsort für die Hin- und Rückreise.

Um eine Verkürzung des Aufenthaltes in Innsbruck oder Klagenfurt zu erreichen, haben die Urlauber nach Möglichkeit zwei Paßbilder für die Grenzübertrittspapiere mitzubringen.

10. Der Grenzübertritt nach und von Italien hat in Uniform zu erfolgen.

D. R. S., 5. 1. 42

— 259/42 — GenStdH/Att Abt/Pers.

50. Unterkunft in Berlin für durchreisende Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang

— S. M. 1941 Nr. 616 —

1. Die Unterbringung von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang, die dienstlich bis zu drei Tagen in Berlin verweilen, erfolgt durch die Wehrmachtbetreuungsstelle der Kommandantur Berlin, Berlin NW 7, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 2 (Alexanderkaserne). Unterbringung auf längere Dauer hat durch die einzelnen Dienststellen (Bedarfsstellen) zu erfolgen.

2. Es häufen sich die Fälle, in denen von Dienststellen oder einzelreisenden Offizieren Hotelzimmer vorbestellt werden, die zum betreffenden Termin nicht in Anspruch genommen werden. Bei der Quartiernot in Berlin ist dies jedoch untragbar.

Die Kommandantur Berlin kann daher Vorbestellungen auf Hotelzimmer nur in Ausnahmefällen vormerken. Die Zuweisung einer Unterkunft kann im allgemeinen erst bei Eintreffen in Berlin erfolgen.

3. Eine Vermittlung von Unterkünften für nicht dienstlich in Berlin verweilende Offiziere — auch nur für eine Nacht — kann infolge der Quartiernot in Berlin durch die Kommandantur Berlin nicht erfolgen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 1. 42

31 a/4
 9/42 AHA/Ag EH/H (IV).

in seinem ~~Verfahren~~ 5.

Wiederholte Vorkommnisse geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle Dienststellen und Truppenteile des Heeres verpflichtet sind, jede mit Hilfe des Reichsleistungsgesetzes oder im Wege freier Miete beabsichtigte Inanspruchnahme von Quartieren dem zuständigen Bereichs-Standardältesten bzw. Wehrkreiskommando rechtzeitig mitzuteilen.

Auch einzelne im Wehrkreis sich zu Erkundungszwecken aufhaltende Stäbe und Abordnungen haben die Pflicht, ihre beabsichtigte Dienstreise unter Angabe des Zweckes dem Wehrkreiskommando rechtzeitig bekanntzugeben.

Dasselbe gilt für Urlauber, welche in geschlossenen Verbänden zu Sport- oder Erholungszwecken Unterkunft beantragen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 1. 42

— 33/42 — AHA/Ag/U (II).

52. Meldungen bei Versetzungen.

I. Abgabenachricht von Truppe zu Truppe.

Durch S. M. 1940 Nr. 1159 — wiederholt und ergänzt durch S. M. 1941 Nr. 615 — wurde angeordnet, daß bei Versetzungen und Kommandierungen von Unteroffizieren und Mannschaften der abgebende Truppenteil so fort den empfangenden Truppenteil von der Inmarschierung zu benachrichtigen hat.

Diese Mitteilung muß den Tag der Inmarschierung, die Versetzungsverfügung und die Anzahl der der Benachrichtigung beiliegenden Anlagen enthalten (Wehrpaß, Beurteilung, Strafbuchauszug, Wehrstammbuch, G-Buch, V-Karte usw.). Hierbei wird bemerkt, daß bei Versetzungen zu einer Einheit des Feldheeres Wehrstammbuch und G-Buch nicht mit abzugeben, vielmehr unverzüglich der zuständigen Wehrersatzdienststelle zu überweisen sind; dagegen sind bei Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres grundsätzlich auch diese beiden Kartemittel mit zu übersenden.

Ist der Versetzte (Kommandierte) nach angemessener Zeit nicht bei der neuen Dienststelle eingetroffen, sind unverzüglich Nachforschungen anzustellen; gegebenenfalls ist Tatbericht wegen unerlaubter Entfernung einzureichen.

Die empfangende Einheit hat bei Eintreffen des Soldaten an Hand des »Sonderausweises bei Dienstreisen« (Sonderausweis D) in jedem Fall nachzuprüfen, ob etwa unberechtigte Reiseunterbrechung stattgefunden hat. Bei Verstößen ist mit scharfer Bestrafung einzuschreiten.

II. Mitteilung an die Wehrersatzdienststelle.

Neben der Benachrichtigung nach I hat der abgebende Ersatz-Truppenteil jede Versetzung von Wehrpflichtigen innerhalb der Ersatzwehrmacht — also auch Versetzungen in einen anderen Wehrkreis oder zu einem anderen Wehrmachtteil — der zuständigen Wehrersatzdienststelle mitzuteilen.

Es genügt kurze Form auf vorgedruckter Postkarte nach nachstehendem Muster:

Muster

2./Ersatz Btl. 67 Spandau, den (Datum)

Der (Dienstgrad) (Vorname) (Familienname)

geb. ist heute (Datum)

zum (neuer Ersatz-Truppenteil, Standort)

versetzt worden.

(Unterschrift)

III. Meldungen bei Ersatzüberweisung an das Feldheer.

Die in S. M. 1942 Nr. 6 gegebenen Bestimmungen über Meldungen bei Ersatzeinstellung in das Feldheer bleiben unberührt. Bei diesen Abgaben hat also der Ersatztruppenteil mit seiner Meldung an die Wehrersatzdienststelle zu warten, bis die Bestätigung des Feldheeres über die tatsächliche Einreihung des Ersatzmannes in die Feldinheit eingegangen ist. Trifft diese Bestätigungsmeldung nach angemessenem Zeitraum beim Ers. Truppenteil nicht ein, sind von diesem Nachforschungen nach dem Verbleib des Soldaten einzuleiten.

An die stets erforderliche Rücksendung der V-Karte (nach Ausfüllung des Feld 40 — unterster Teil —) durch den Feldtruppenteil an die zuständige Wehrersatzdienststelle wird erinnert.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. I. 42
— 5311/42 — AHA/Ag/H (V).

4. auf abw.

53. Schnellberichte über Kranke

des Feld- und Ersatzheeres

Erst A. R. M. 1942 Nr. 338

Im Schnellbericht über Kranke (Kranke u. Verwundete) (H. Dv. 21 II. Teil Nr. 19b und 24b in der Fassung vom 9. 7. 41 oder S. M. 1940 Nr. 40) ist zusätzlich ab Schnellbericht für Januar 1942 zu melden.

1. Im Muster A (für das Feldheer) als
drittens: Zahl der am letzten Tag des Berichtsmonats in Hauptverbandplätzen und Krankensammelstellen befindlichen Kranken;

viertens: Zahl der am letzten Tag des Berichtsmonats in Lazaretten des Feldheeres (einschl. Ortslazarette) befindlichen Kranken. (Feld »Gesamtsumme bleibt Bestand am« in der Innenseite des Lazarettkrankennachweises bei a.)

2. Im Muster A (für das Feldheer) und Muster B (für das Ersatzheer) als

fünftens: Zahl der am letzten Tag des Berichtsmonats bei der Truppe befindlichen Kranken (Feld II 11 d des Truppenkrankennachweises).

Zu 1) Die Lazarette melden am 1. j. Monats fernmündlich an den nächsten vorgesetzten San. Offizier die dem D. R. S. unmittelbar unterstellten Lazarette, und die Res. Kriegslazarettgruppen A und B melden drahtlich an D. R. S. (S In).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. I. 42
— 89 a/b 14 Beih. — AHA/S In/Wi G (IIc)

54. Ortsklasseneinteilung.

D. R. d. F. B., 12. 12. 41
A 4541—19030 IV geh.

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Reichsbefolgungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 811) wird für die auf den Gemeindefluren von Düşhorn, Benzen und Sollige (Ortsklasse D), Reg.-Bez. Lüneburg, Kreis Fallingb., befindlichen Anlagen der Seeresmunitionsanstalt Walsrode mit Wirkung ab 1. Oktober 1941 die Ortsklasse C festgesetzt.

Das mit Schreiben vom 20. Januar 1941 A 4541—18049 IV geh. 2. Ang. mitgeteilte geheime Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich ändert sich wie folgt:

Unter Provinz Hannover, Reg.-Bez. Lüneburg, ist aufzunehmen:

»Landkreis Fallingb.
Benzen D
außer Anlagen der Seeresmunitionsanstalt
Walsrode C
Düşhorn D
außer Anlagen der Seeresmunitionsanstalt
Walsrode C
Sollige D
außer Anlagen der Seeresmunitionsanstalt
Walsrode C»

Im Auftrage
Unterschrift

Vorstehendes wird im Auszug bekanntgegeben und auf S. M. 1941 Nr. 423 hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 12. 41
— 60 b 12 Ortskl. — Z (III 4).

55. Bestimmungen

über Wehrmacht-Führerscheine

Erst A. R. M. 1942 Nr. 464
Während des Krieges sind abweichend von der H. Dv. 472 eine Anzahl Sonderbestimmungen über die Erteilung von Wehrmachtsführerscheinen ergangen, die zur besseren Übersicht in dem anliegenden Merkblatt zusammengestellt worden sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. I. 42
— B 46e — AHA/Ag K/M (VIIIa).

56. Gefechtskarren für f. Gr. W. (Jf. 9/1).

(Formänderung und Instandsetzung der Gabeldeichsel)

Einfr. u. H. Ab. 1942 Nr. 310 Nr. 602

1. Formänderung »Verstärkung der Deichselholme durch Anschweißen von zwei Schienen«:

Die Formänderung ist durch den Truppenwaffenmeister nach anliegender Zeichnung wie folgt durchzuführen:

»Aus Bandeisen oder handelsüblichem schweißbarem Blech zwei Schienen nach Teil 1 der Zeichnung anfertigen und der Rundung des Deichselholms anpassen. Beide Schienen zeichnungsgemäß an den Deichselholm anschweißen.

Um Spannungen zu vermeiden, ist die Schweißnaht, wie aus der Zeichnung ersichtlich, nicht durchlaufend, sondern unterbrochen.«

Zweck der Formänderung:

Vermeidung von Brüchen vor der inneren Verstärkung der Deichselholme infolge zu kurzer Verstärkungsrohre.

2. Instandsetzung gebrochener Deichselholme:

Deichselholme an der Bruchstelle ausbeulen, beide Teile anpassen und durch Aufschweißen der beiden Schienen (Teil 1 der Zeichnung) verbinden.

Danach zwei weitere Schienen (Teil 2 der Zeichnung) anfertigen und zeichnungsgemäß aufschweißen.

3. In der Neufertigung werden die Deichselholme verstärkt. Die Formänderung ist an diesen Holmen nicht auszuführen. Sie sind daran zu erkennen, daß der Unterschied im Durchmesser zwischen zylindrischem Teil des Deichselholms und dem eingeschweißten Endstück 6 mm — gegenüber 4 mm der bisherigen Fertigung — beträgt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 1. 42

— 73 — AHA/In 2 (IV).

57. Spornrad für I. J. G. 18.

— S. M. 1941 S. 172 Nr. 339 —

1. An dem mit Bezugsverfügung eingeführten Spornrad für I. J. G. 18 ist die Formänderung

»Verstärkung der Gabel am Spornrad für I. J. G. 18« durchzuführen.

Zweck der Formänderung:

Durch die Verstärkung soll ein Verbiegen der Auflage für den Proghaken auch bei stärkerer Beanspruchung verhindert werden.

2. Die Formänderung ist vom Truppenwaffenmeister nach der anliegenden Zeichnung 05 B 553 vorzunehmen.

3. Das Buch »Formänderungen an Infanteriegeschützen und 3,7 cm Pak« wird später durch Deckblatt entsprechend vervollständigt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 1. 42

— 72f — AHA/In 2 (IV).

58. Änderung der Feuerpausenwerte für Fla. Waffen 2 cm und 3,7 cm.

— S. M. 1941 S. 286 Nr. 568. —

Streiche im Vorgang unter B 1 — a) 1. u. 2. — und setze dafür:

a) — für die Grundausbildung (Befämpfung von Flugzielen, ausgenommen Stuka):

1. — 2 cm Flak.

Flakvisier 35:

Geschwindigkeit: 100 m/sec.

Entfernung: 1 400 m.

Flakvisier 35 mit erw. Bereich:

Geschwindigkeit: 120 m/sec.

Entfernung: 1 400 m.

Flakvisier 38 und 40:

Entfernung: 1 400 m.

• Linealvisier:

Entfernung: 1 400 m.

2. — 3,7 cm Flak.

Flakvisier 33:

Geschwindigkeit: 100 m/sec.

Entfernung: 2 000 m.

Flakvisier 36 mit erw. Bereich:

Geschwindigkeit: 120 m/sec.

Entfernung: 2 000 m.

Flugrichtungspfeil in allen Fällen auf Anflug.

Streiche unter B 2: — 4. u. 5. Zeile — und setze dafür:

Höhenänderungspfeil: 75° Neigung,

Flugrichtungspfeil: Anflug,

Geschwindigkeit: 35 m/sec.,

Entfernung: 300 m.

Streiche unter B 2: Von »Diese Einstellungen« bis »beobachtet worden«.

Streiche unter B 3: Von »Deckblätter« bis »ausgegeben« und setze dafür:

In den in Bearbeitung befindlichen Ausbildungsvorschriften werden dieselben Werte festgelegt.

Für die augenblicklich gültigen Vorschriften werden die Deckblätter nicht herausgegeben.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 42

— 310/42 — AHA/In 2 (V).

59. Felspörn für f. Gr. W. 34 (8cm).

I.

Zur Verwendung bei f. Gr. W. 34 (8 cm) der Gebirgstruppe wird der

Felspörn für f. Gr. W. 34 (8 cm) nach untenstehenden Abbildungen eingeführt.

Er tritt zum Satz Zubehör und Vorratsfaden für einen f. Gr. W. 34 (8 cm) — Anlage J 428 zur A. R. Heer — hinzu.

Ausstattungsfall: Je f. Gr. W. 34 (8 cm) der Gebirgstruppe: 1 Felspörn.

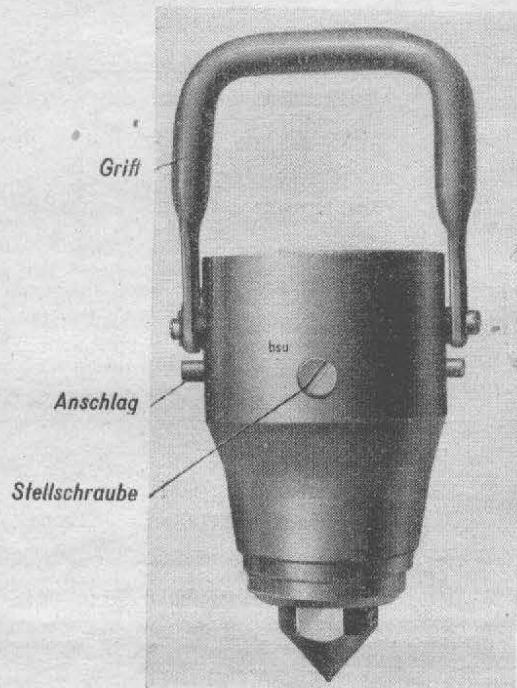


Bild 1

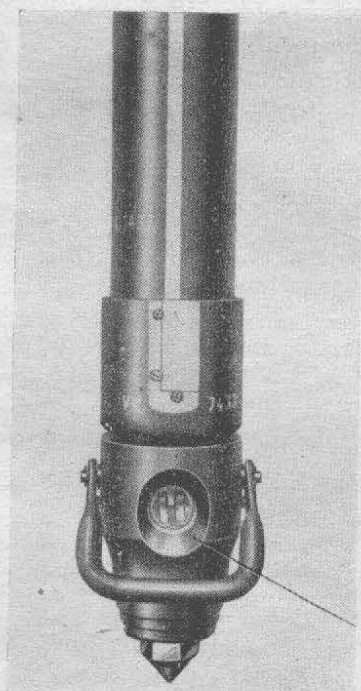


Bild 2

Zweck: Zum Gebrauch an Stelle der Bodenplatte bei felsigem und steinigem Boden, starkem Eis oder sehr hart gefrorenem Boden.

2. Anleitung zum Gebrauch des Felsporns:

Anbringung am Rohr (Verschlusskappe): Stellschraube nach außen schrauben, Griff auf Anschläge auflegen, Felspörn so über die Kugel der Verschlusskappe führen, daß die Anschläge über den Abflachungen der Kugel stehen. Danach Felspörn um 90° drehen, so daß die Ausfräsung für den Stellbolzen, wie im Bild 2 dargestellt, steht. Stellschraube nach innen schrauben, bis sie auf der hinteren Abflachung der Kugel aufliegt.

Zum Schießen wird der Griff nach hinten umgelegt (Bild 2).

Bei nur wenig gefrorenem Boden ist die Verwendung der Bodenplatte vorteilhafter, da der Felspörn hierbei zu tief einsinken würde.

3. Durch besondere Versuche wird noch festgestellt werden, ob das Zwischenlegen eines Tellers zwischen Spitze und Felspörnkörper Vorteile in bezug auf Einsinken auf Eis bringt.

II.

Der gemäß Ziffer 1 eingeführte Felspörn wird auch den im Osten eingesehten Truppen als Winterausstattung zugewiesen werden.

III.

Zuführung der Felspörne für die mit f. Gr. W. 34 (8 cm) ausgestatteten Gebirgstruppen und im Osten eingesehten Truppen wird an die Versorgungsbezirke Nord, Mitte, Dnjepr, Süd und Schwarzes Meer nach Anforderung des Gesamtbedarfs durch D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In vorgenommen.

Die auf die vorgenannten Versorgungsbezirke nicht angewiesenen Armeen und die einer Armee nicht unterstellten Verbände fordern ihren Bedarf geschlossen für den Verfehlbereich unter Angabe einer Sammelanschrift unmittelbar bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In an.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 42

$\frac{34r}{382/42}$ AHA/In 2 (IV).

60. Artillerieschule I.

Mit Wirkung vom 26. 1. 1942 nimmt die gemäß Befehl des Ob. d. S./Ch H Rüst u. BdE AHA/In 4 (Z) Nr. 5610/41 geh. v. 11. 7. 41 neu aufgestellte Artillerieschule I (Berlin) den Lehrbetrieb auf.

Anschrift: Berlin SW 11, Mödornstr. 128/130.

Die Artillerieschule Jüterbog führt von diesem Tage ab die Bezeichnung: Art. Schule II (Jüterbog).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 1. 42

— 472/42 — AHA/In 4 (ZA).

61. Satz leichte Gasbekleidung 39.

— S. R. 1941 Nr. 638 —

Der leichten Gasbekleidung 39 wird ein Radengaschuh beigegeben. Er wird über den Stahlhelm gezogen, durch den Stahlhelmsrand gehalten und schützt Nacken und beide Seiten des Kopfes.

Ferner ist an die bisherige leichte Gaschase ein bis zum Hals reichender und an der rechten Seite darüber hinaus verlängerter Brustflap angebracht worden, der dem Schutz des vorderen Oberkörpers und der rechten Schulter dient. Die nach obigem Erlaß vorgesehene Verwendung einer zweiten Gaschase ist nunmehr dort erforderlich, wo ein Schutz des gesamten Oberkörpers nötig ist.

Die neue Form der Gasbekleidung 39 bzw. ihre Ergänzung wird nach Maßgabe der Bestände ausgegeben. Die alte Form wird aufgebraucht und nicht mehr gefertigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 1. 42

— 83 g/k 80³ — In 9 (Vb).

62. Formänderung am 10 cm Ab. W. 40.

An den Werfern, die noch mit Lufareifen 4,00 — 24 ausgestattet sind, ist folgende Formänderung durchzuführen.

Die Ventilschleife sind durch Nachfeilen zeichnungs- gemäß zu vergrößern (Breite von 16 auf 22 mm, Radius von 8 auf 11 mm).

Preßteil an Ventilmulde durchbrechen. Erst in Ventilschleifebreite von 22 mm bis auf das Maß von 40 mm in Richtung Radmittelpunkt ausfeilen, dann den Teil unterhalb der Ventilmulde auf 30 mm $\varnothing$ erweitern. Wenn erforderlich, kann der Durchmesser etwas größer gewählt werden.

Zweck der Formänderung:

Es soll ein besseres Ansehen der Luftpumpe an das Ventil erreicht werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 1. 42

— 82 a/b 17 — In 9 (IVc).

63. Gerätbücher

für Granat- und Ladungswerfer.

Eintrag A. H. u. 1942 Nr. 45 Nr. 114.

1. I. Gr. W. 36 (5 cm) und f. Gr. W. 34 (8 cm).

An Stelle der Aufnahmemaßtafeln, Rohr- und Lafettenbücher wird für jeden Granatwerfer ein Gerätbuch eingeführt. Das Gerätbuch ist in einfacher Ausfertigung zu führen. Die beim Werfer gemäß Anlage J 421 und J 427 als zugehörige Teile mitzuführenden Bücher werden dadurch von 6 auf 1 herabgesetzt.

Bei Anforderungen von Zweitschriften für verloren- gegangene Aufnahmemaßtafeln usw. werden nur noch Gerätbücher ausgestellt. Das bei den Feldzeugdienststellen lagernde Gerät erhält ebenfalls die Gerätbücher.

Der Austausch der bei der Truppe vorhandenen Aufnahmemaßtafeln, Rohr- und Lafettenbücher gegen Gerätbücher wird zu geeigneter Zeit angeordnet. Berichtigung der A. R. erfolgt bei Neudruck.

In der D 143, Abschnitt A, Ziffer 7, ist der 2. Satz mit Blei zu streichen und ein Hinweis auf diese Verfg. aufzunehmen.

Berichtigung durch Deckblatt erfolgt später.

2. I. und f. Edg. W.

Für den leichten und schweren Ladungswerfer ist je 1 besonderes Gerätbuch aufgestellt worden. Es wird der Waffe mitgegeben.

Für bereits ausgegebene Rohrbücher wird der Austausch zu gegebener Zeit veranlaßt.

3. Die Vorbemerkungen in den einzelnen Gerätbüchern enthalten einen Hinweis über die Führung der Bücher.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 1. 42

— 72/73 f a/g 13 — Wa Prüf 4 (V).

64. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienstiegel und Dienststempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatzstempel bzw. -iegel erhalten als Unterscheidungsmerkmale zwei Sterne.

1. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle der Feldpost-Nr. 27 899«,
2. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 26 622«,
3. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 18 964«,
4. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Panz. Pi. Btl. 19«,
5. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 28 006«,
6. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 23 061«,
7. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 44 990«, *Ungültigkeitserklärung nicht gegeben*
8. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »3. Komp. Inf. Regt. 417«,
9. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 7728 A«,
10. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 17 419«,
11. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 45 984«,
12. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 03 424 E«,

13. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 18760«,
14. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Einheit Feldpoſtnummer 28057 + Briefſtempel +«,
15. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienſtſtelle der Feldp. Nr. 30770«,
16. ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung: »I./Art. Abt. 422«,
17. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Einheit Feldpoſtnummer 03425«,
18. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Zahlmeiſterei Feldpoſtnummer 08430«,
19. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 22953 D«,
20. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 09372 B«,
21. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 03609 C«,
22. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 24656«,
23. ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung: »Nachrichten Abt. 29 I. Komp.«,
24. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienſtſtelle Feldpoſt Nr. 06294 B«,
25. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 10994«,
26. ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung: »Art. Regt. 294 IV. Abt.«,
27. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »IV. Abteilung, Artillerie-Regiment 294«,
28. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »D. J. P. Nr. 28285 C«,
29. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 05815 + Briefſtempel +«,
30. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Landesſchütz. Btl. 403 II. Kompanie«.

Der Dienſtſtempel: »Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 12170 + Briefſtempel +« iſt wieder aufgefunden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit aufgehoben.

D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE), 16. I. 42
— 89 a/e — AHA/Fz In (Ic).

65. Warnung vor Firmen.

1. Das Frachtenreklamationsbüro L. Richter & Söhne, Wien I, Schubertſtr. 4, ſowie deſſen Danziger Vertreter, Johannes Franz Drosdowski, geb. 4. 2. 01, wohnhaft Danzig, Maueſgaſſe 4, ſind auf die Liſte derjenigen Firmen und Perſonen geſetzt worden, bei denen Vorſicht in geſchäftlicher Beziehung zu beobachten iſt. Von dieſer Warnung iſt auch die Rüstungsinduſtrie in Kenntnis zu ſetzen.

2. Die Werkzeugmaſchinen-Handelsfirma Syndicat Industriel de Machines, John B. Mehler, Zürich (Schweiz), Avenue de la Gare 74, iſt in die Liſte der-

jenigen Perſonen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorſicht bei geſchäftlichen Beziehungen geboten iſt. Von dieſer Warnung ſind auch die Rüstungsfirmen zu unterrichten.

3. Der Kulturbaumeiſter Emil Schöler, geb. 19. 11. 96 zu Weidenau, wohnhaft Meſerig, Wilhelmſtr. 15, iſt in die Liſte derjenigen Perſonen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorſicht bei geſchäftlichen Verbindungen geboten iſt.

Die Zentralkartei des Wehrwirtsſchafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunſt über den Sachverhalt.

D. R. W., 13. I. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

66. Ausſchließung von Firmen.

Die Firma Pitral, Präzisionswerkzeug- und Feinmechanik G. m. b. H., Berlin NO 18, Neue Königsſtr. 5, iſt von Lieferungen und Leiſtungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeſchloſſen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtsſchafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunſt über den Sachverhalt.

D. R. W., 15. I. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

67. Wiederzulaffung einer Firma.

Die mit D. R. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Rü III c Nr. 7052/39 v. 7. 12. 39 hiñſichtlich zentraler Beſchaffungsaufträge ausgeſchloſſene Holzgroßhandlung und Sägewerk J. H. Buchert, Hardenburg b/Bad Dürkheim (Pfalz), iſt zu Lieferungen und Leiſtungen für die Wehrmacht wieder zugelaffen worden.

D. R. W., 7. I. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

68. Ausſchließung von Perſonen.

Die Bautechniker Heinrich Koch, geb. 14. 9. 10 zu Barel i. O., wohnhaft Barel, und Kurt Stoltenberg, geb. 9. 5. 08 zu Bugtebude, wohnhaft Lübeck, Marliſtraße 77 a, frühere Bauſührer beim Heeresbauamt Lübeck, ſind von jeder Beſchäftigung bei Wehrmaſchiñellen ausgeſchloſſen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtsſchafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunſt über den Sachverhalt.

D. R. W., 13. I. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

69. Änderung einer Druckvorschrift.

H. Dv. 89/4 »Die ständige Front«, Teil 4, »Der Kampf der Artillerie«.

Ziff. 82 ist zu streichen und dafür zu setzen:

»82. Bei »Feuerpause« sind i. a. die Geschütze auf »Sperrfeuer« einzurichten. Wegen Gefahr von Rohrausbauchungen und Rohrzer springern durch Eindringen von Schnee und Regen bzw. Festfrieren der Geschosse im Rohr sind die Geschütze nur zu laden, wenn die Lage es bringend erfordert. Sie sind nur seitlich auf Sperrfeuer einzurichten, die Rohre bleiben waagerecht. Die Munition ist griffbereit zu lagern.«

In Ziff. 89 ist zu streichen:

»Dieses ist geladen für Sperrfeuer (Kartusche nicht eingeseht) bereitzubehalten.«

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen; Deckblätter werden nicht ausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 1. 42
— 34 d 12 — AHA/In 4/Z I E.

70. Außerkrafttreten von Vorschriften.

Es sind überholt und treten außer Kraft:

1. Kriegsausrüstung der Einheiten des Heeres mit Nachrichtentrupp und Nachrichtengerät (Geheim!)
78 a-h 50. 10 geh. AHA/In 7 II 1
Verfg. D. R. S. Nr. 3300/38 geh. v. 15. 8. 38,
2. Übersicht über die Ausstattung der Nachrichtentruppe mit Nachrichtengerät und Kraftfahrzeugen im Frieden (N. f. D.)
78 a-h 50. 15 AHA/In 7 II 1
Verfg. D. R. S. 4200/38 v. 15. 8. 38
3. Stärke und Ausstattung der Nachrichtentrupp und Nachrichtengerätsätze mit Hauptgerät (Geheim!)
78 a-f 51/53 geh. AHA/In 7 II (E)
Verfg. D. R. S. Nr. 2800/37 geh. v. 20. 12. 37.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 1. 42
— 41/42 — AHA/In 7 (II¹).

71. Einziehen einer Vorschrift.

Die Abdrucke der Vorschrift ohne Nr. Anhang 2 zur H. Dv. 1 a S. 50 lfd. Nr. 3 »Die Nebelwerferbatterie (mot.) (Vorläufige Anweisung)« (Nr. 5300/39 AHA/In 9 Ia) von 1939 — sind an das zuständige stellv. Gen. Kdo. abzuliefern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 1. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

72. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 12 bis 23 vom Oktober 1941 zur H. Dv. 119/151 Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitze 38 Stahlguß vom Januar 1939.
2. Deckblatt Nr. 34 bis 44 vom Oktober 1941 zur H. Dv. 119/411 Schußtafel für die schwere 10 cm Kanone 18 mit der 10 cm Granate 19 vom März 1936.
3. Merkblatt Feldbrammgerüst 39 vom 21. 4. 1941 zur H. Dv. 220/3b Ausbildungsvorschrift für Pioniere (N. B. Vi.) Teil 3b: Brückenbau mit Brückengerät B vom 1. 9. 1938.
4. Ergänzung von 1941 zur H. Dv. 480/3 Ausbildungsvorschrift für die Jahrtuppe (N. B. J.) Entwurf Heft 3: Richtlinien für die Ausbildung im Ersattheer vom 21. 8. 1939.
5. Deckblatt Nr. 1 vom November 1941 zur D (Luft) 1210/9 Auf- und Untergänge von Sonne und Mond, Beginn und Ende der Dämmerungen Januar, Februar, März 1942, Teil I: Europa und Atlantik vom 20. 11. 1940.

Die Deckblätter bzw. das Merkblatt und die Ergänzung sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Bedarfsanforderungen sind bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe vom Feld. bzw. Ersattheer an die zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt.) bzw. Wehrkreiskommandos (W. Kdos. WVSt.), denen Pauschsummen übersandt worden sind, zu richten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

73. Anforderungszeichen der Hakenkreuzfahne.

Die Hakenkreuzfahne 1,5 × 5 m in Stoffgl. Ziff. 24 d der R. A. N. erhält das Anf. Zeichen N 12291.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 41
72/88
10066/41 AHA V.

74. Druckfehlerberichtigung.

In den S. M. 1941 Nr. 1219 ist auf S. 652 im letzten Absatz von Abschn. I und in der viertletzten Zeile von Abschnitt II bei Vorbemerkungen Ziffer 5 a die Zahl »5 a« abzuändern in »8 a«.

75. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Verf. d. H. 16. 1942 Seite 224 Rev. 424.

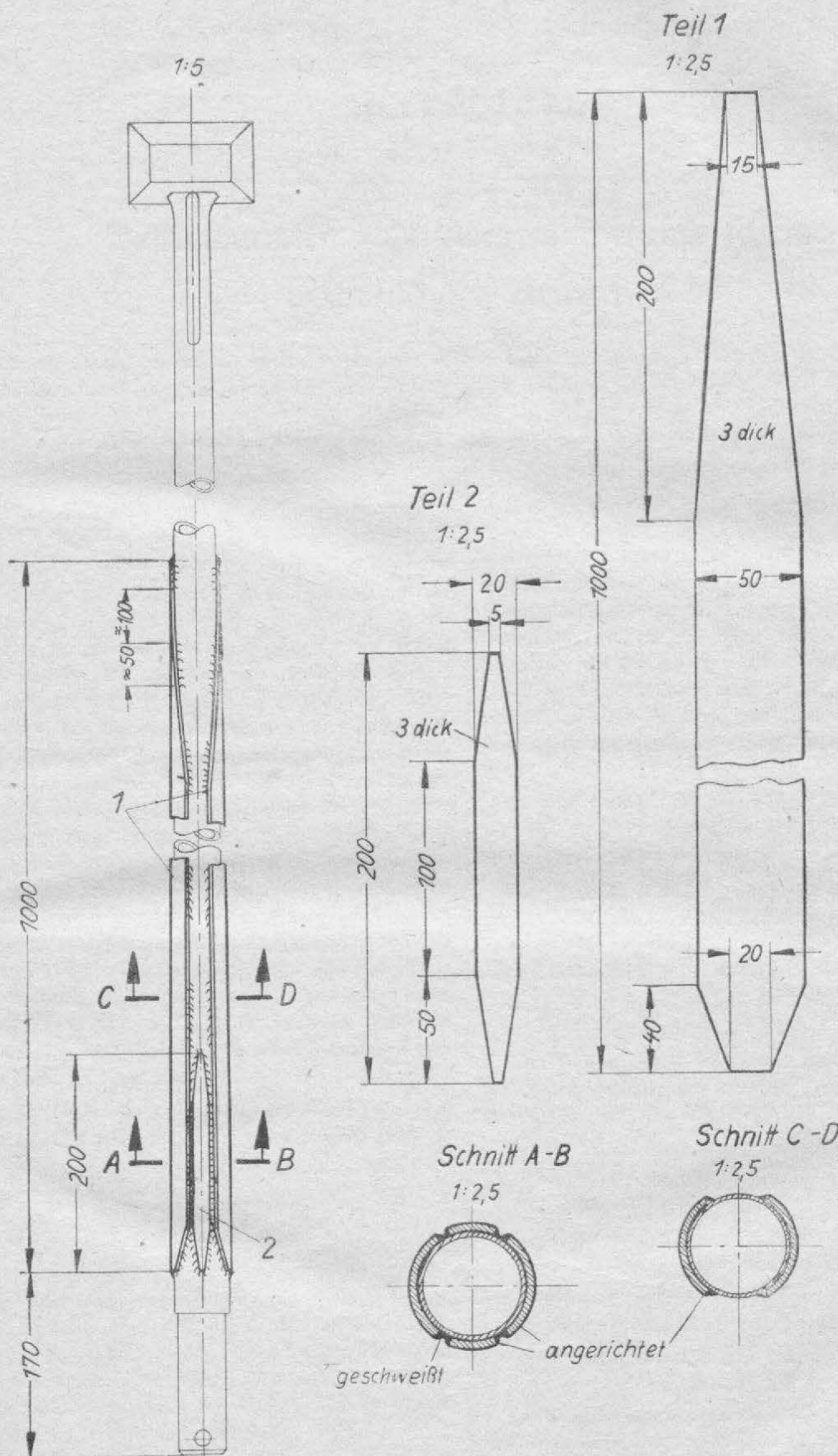
Stfde. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
496	3 (W)	Behrm. Vfh. v. 1. 5. 41	Der Mitarbeiter, Werkmeister (Post) entfällt. Die Stelle des Leiters des Hauptbüros wird in eine Beamtenstelle des mittleren nicht techn. Dienstes St. Gr. »Z« umgewandelt	
497	27	Kdo. Eich. Div. v. 1. 2. 41	Zusätzlich: 1 Offizier (Ing.) St. Gr. »K« Bei fehlendem Offizier (Ing.) kann Stelle mit einem Truppenoffizier besetzt werden	Anforderung an OKH ChH Rüst u. BdE AHA In T
498	80	Vfh. rückw. Heer. Geb.	Die Einheit erhält neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 15. 1. 42	
499	471 a-c (gef.)	Heer. Küst. Battr. a-c (gef.)	Die Einheiten erhalten eine neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 18. 12. 41	
500	493 494	Battr. K 5 (E) (2 Gesch.) Battr. K 12 (E) (1 Gesch.)	Die Einheiten erhalten neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 20. 11. 41	
501	495 496	Battr. 15 cm Kan. (E) Battr. 17 cm (E)	Die Einheiten erhalten neue gemeinsame K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 20. 11. 41 unter der Nr. der Einheit 495	
502	497 498 499 499a 499b 500	Battr. Br. N. Kan. (E) Battr. Th. Kan. (E) Battr. Th. Br. Kan. (E) Battr. lg. Br. Kan. (E) Battr. schw. Br. Kan. (E) Battr. fj. Br. Kan. (E) Battr. 20,3 cm Kan. (E)	Die Einheiten erhalten neue gemeinsame K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 20. 11. 41 unter der Nr. der Einheit 497	
503	733	Br. Kol. B (mot) v. 1. 2. 41	Zusätzlich: 2 f. M. G. K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a-c 4 Sag Ju. Ger. Feldfunksprecher b (Aufz. Zeich. N 10881)	M. G. Bedienung ist der Einheit zu entnehmen
504	735	Pi. Masch. Zg. (mot) v. 1. 2. 41	Die Stellengruppe des Führers wird von »Z« in »K« umgewandelt	
505	757	Eisb. Pfeilerbaufr. v. 1. 2. 41	Zusätzlich: 2 Mannschaften, Kraftwagenfahrer für Fhw. St. Gr. »M« 1 leichter Lastkraftwagen (1 1/2 t), offen, 1 mittlerer Lastkraftwagen (3 t), offen, Kraftwagenbeifahrer sind der Einheit zu entnehmen. Die Gesamtsummen der Fahrräder ist 2. (Seite b, Zeile 16, Spalte n)	
506	797	Techn. Kp. (mot) v. 10. 5. 41	Von 120 »M« Stellen mit roter Kopfz. Nr. werden 12 in »G« Stellen umgewandelt. Die Feldwebelstellen erhöhen sich auf 7	

Pfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
507	824 a	Proj. Betreuungsg. N v. 17. 11. 41	Die Einheit erhält die Bezeichnung: Propagandagruppe N. Die Stelle eines Sachbearbeiters wird als stellv. Gruppenführer, zugl. Führer der Prop. Trupps in St. Gr. »K« umgewandelt. Die Stelle des Hauptschriftleiters Deutsche Polarzeitung wird in »K« umgewandelt	
508	863 a	Geb. Ju. Rp. (mot) mit Trag- tierstaff. v. 17. 11. 41	Es fallen fort: Die Kraftfahrzeuge von 6 mittleren Funktrupps a (mot) und 1 kleiner Funktrupp c (mot). Das Gerät der Trupps ist auf den Tragtieren und Karren der Tragtierstaffel zu verlasten	
509	867	Ju. Überw. Rp. (mot)	Die Einheit erhält neue R. St. N. und R. N. N., Befehle vom 19. 11. 41	
510	910	Prop. Abt. U Prop. Abt. W	Die Einheit erhält neue R. St. N. und R. N. N. vom 1. 1. 42	
511	1291	Wi. Rp. (mot) v. 1. 2. 41	Ändere in Anmerkung 5 die 25 in 26 (Druckfehler)	
512	1352	Krgs. Laz. (mot) v. 1. 11. 41	Nur für Krgs. Laz. 901 — 914 zusätzlich: 1 Unteroffizier für den Kraftfahrdienst, St. Gr. »G«	
513	1395	Heer. Gen. Heim. Heer. Kur. Laz. v. 1. 11. 41	In der Fußnote b) muß es heißen: 1 weiterer Zahlmeister St. Gr. »Z« und 1 Schreiber St. Gr. »M«, wenn die Zahl der Kranken 200 übersteigt	
514	1602	Fügs. Pi. Rdr. v. 1. 2. 41	Die Stellengruppe von 2 Schreibern werden von »M« in »G« umgewandelt. Die Zahl der Feldwebelstellen (Anm. 2) erhöht sich auf 2	
515	1633	Fügs. Verw. Gru. v. 1. 5. 41	R. N. N. Stoffgl. Ziff. 36: je Überwachungsgruppe und Wirtschaftshof 1 Verbandtasche mit Inhalt (Anf. Zeichn. S 10021)	
516	1817	Stb. techn. Btl. (mot) (Trop.) v. 20. 7. 41	Der Offizier (Jug) erhält die Bezeichnung: Bataillonsingenieur und die St. Gr. »K«. Der Beamte des gehob. techn. Dienstes (P) ist (PT). Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K), St. Gr. »Z«	
517	1818	Stb. techn. Btl. Bgb. (mot) v. 10. 9. 41	Der Offizier (Jug) erhält die Bezeichnung: Bataillonsingenieur und die St. Gr. »K«. Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (PT) St. Gr. »Z« 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) St. Gr. »Z«	

Pzbe. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
518	1831	Techn. Rp. »E« (mot) (Trop.) v. 20. 7. 41	Von 120 »M« Stellen mit roter Kopfl.-Nr. werden 15 in »G« Stellen umgewandelt. Die Feldwebelstellen erhöhen sich auf 8. Anmerkung 5 ist zu streichen	
	1833	Techn. Rp. »GW« (mot) (Trop.) v. 20. 7. 41		
519	2099	Entlaufungsansf. v. 15.10.41	Die Einheit erhält die Bezeichnung: Ent- laufungskompanie	
520	2021	Grn. geh. F. Pol. v. 1. 2. 41	Es stehen insgesamt 79 Pistolen zu. Neu erhalten Pistolen: 3 Schreiber St. Gr. »G« 1 San. Uffz. 45 für Hilfs. Pol. Dienst 12 Kraftwagenfahrer. Die Zahl der Gewehre bleibt	
521	2214	Ortskdt. Brüssel	Die Einheit erhält neue R. St. N. und R. A. N., Beihilfe vom 3. 12. 41	
522	4014	Stb. Inf. Rgt. (Besatzung) v. 1. 2. 41	Die Stellengruppe des Regimentsveterinärs wird in »K« umgewandelt	
523	5005	Stello. Gen. Rdo. (B. Rdo.) v. 1. 3. 39	Die Stellengruppe des Korpsveterinärs wird in »R/J« umgewandelt	
524	5051	Rdo. . . . Div.	Die Einheit erhält eine neue R. St. N. vom 1. 12. 41	
525	6237	Mehrbatr. Heer. Flakart. Ers. Abt.	Die Einheit erhält neue R. St. N. und R. A. N., Beihilfe vom 20. 11. 41	
526	6391	Heim. Ger. Pf. techn. Tr. v. 7. 8. 41	Der Beamte des gehob. techn. Dienstes (P) ist (PT)	
527	6655	Kraftf. techn. Rp. v. 1. 4. 41	3. Zug zusätzlich: 7 Unteroffiziere, Gruppenführer St. Gr. »G«, darunter 4 Panzerfahrer 67 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M«, 32 für Panz. Spähmg., 35 für Pz. Kw.	
528	8202	Art. Schule I	Die Einheit erhält eine neue R. St. N. vom 1. 12. 41	
529	8213	Lehrf. T	Die Einheit erhält eine neue R. St. N. vom 1. 12. 41	
530	10471	Heer. Rüst. Lehrbatt.	Die Einheit erhält neue R. St. N. und R. A. N., Beihilfe vom 1. 11. 41.	

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 42

— 5170/42 — AHA V.



Merkblatt.

Bestimmungen über Wehrmachtsführerscheine während des Krieges.

Für die Dauer des Krieges gelten nachstehende Anordnungen. Bestimmungen der H. Dv. 472, die diesen Anordnungen entgegenstehen, treten bis auf weiteres außer Kraft.

Wap. d. R. d. 1943 Nr. 118 Nr. 194.

I. Wehrmachtskraftfahrer.

1. Einzelausbildung.

Für die Einzelausbildung der Wehrmacht-Kraftfahrer gelten die Bestimmungen der H. Dv. 472 Ziffer 1—6, 14—91, 114—129, sowie Anhang 1.

Es dürfen nur diejenigen Wehrmachtangehörigen als Wehrmacht-Kraftfahrer ausgebildet werden, die für die Befehung der planmäßigen Kraftfahrzeuge des Ersatzheeres und zur Sicherstellung des notwendigen Ersatzes an Kraftfahrern des Feldheeres erforderlich sind. Eine Ausbildung von Wehrmachtangehörigen nur zum gelegentlichen Erwerb des Wehrmacht-Führerscheines sowie das Anordnen von Lehrgängen oder besonderen Fahrten zur Erhaltung der Fahrfertigkeit ist infolge der angespannten Kraftstofflage verboten. Die Betriebsstoffkontingentierung macht es erforderlich, daß im Ersatzheer die Ausbildung der Kraftfahrer zentral vom stellv. Generalkommando gesteuert wird. Diese zwingt auch dazu, die in Ziff. 25 vorgesehenen km bei Radfahrzeugen von 200 auf etwa 100 bis 150 km herabzusetzen. Zur Ausbildung von Soldaten usw. durch private Fahrschulen nach S. M. 41 § 217 Nr. 425 ist in jedem Falle die Genehmigung des zuständigen Wehrkreiskommandos bzw. D. R. S./Ag K erforderlich.

Sinsichtlich der Fahrausbildung für Klasse 2 und das kleine Kettenkrafttrad sind nachstehende Bestimmungen zu beachten:

a) Fahrschulenausbildung für Klasse 2.

(Nur für das Ersatzheer)

— S. B. Bl. 40 Teil C S. 251 Nr. 728 —

Die Ausbildung und Prüfung für Klasse 2 können, wenn Kraftfahrzeuge über 3,5 t nicht verfügbar sind, auch auf Lastkraftwagen bis zu 3,5 t Eigengewicht mit Zachsigen Anhänger vorgenommen werden, da nach § 5 StVZO die Bedingungen der Klasse 2 auch bei Zügen mit mehr als drei Achsen erfüllt sind.

Ch. H. Rüst u. BdE, 24. 6. 40

— B 46 e — AHA/Ag K/M (VIII a).

b) Fahrausbildung für Klasse 2.

(Gültig für das Feld- und Ersatzheer)

— S. B. Bl. 41 Teil C S. 116 Nr. 192 —

Nach H. Dv. 472 Ziff. 43 ist für die Kl. 2 auf Kraftfahrzeugen der Klasse 3 und 2 auszubilden. Diese Anordnung führt im Kriege zu Schwierigkeiten, wenn in verhältnismäßig kurzer Zeit eine größere Zahl von Kraftfahrern für Klasse 2 ausgebildet werden muß. Während der Dauer des Krieges kann daher, abweichend von vorerwähnten Bestimmungen, nur für Klasse 2 ausgebildet werden, wenn die zur Verfügung stehende kurze Zeit eine Ausbildung auf Kraftfahrzeugen der Klasse 3 und 2 nicht zuläßt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß nach § 5 (2) der StVZO der Führerschein der Klasse 2 auch zum Führen der Klasse 3 berechtigt.

D. R. S. (Ch. H. Rüst u. BdE), 27. 2. 41

— B 46 e — AHA/Ag K/M (VIII a).

c) Fahrausbildung für das kleine Kettenkrafttrad.

S. B. Bl. 40 Teil C S. 529 Nr. 1263 u. 41 Teil C S. 583 Nr. 858.

Zum Führen des kl. Kettenkrafttrades (Sd. Kfz. 2) ist der Wehrmachtsführerschein Klasse 3 (Halbkettenfahrzeug) erforderlich.

Bei der ersten Übernahme ist eine kurze Ausbildung, die sich insbesondere auf die Bedienung des Gashebels erstreckt, erforderlich.

D. R. S. (Ch. H. Rüst u. BdE), 3. 12. 40

— B 46 e — AHA/Ag K/M (VIII a).

2. Wehrmachtangehörige mit Zivilführerscheinen.

S. B. Bl. 39 Teil C S. 311 Nr. 855 u. S. M. 40 S. 181 Nr. 453.

Wehrmachtangehörige, die den Zivilführerschein besitzen und über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen, sind ohne ergänzende Ausbildung berechtigt, Wehrmachtkraftfahrzeuge der gleichen Klasse zu führen. Wenn sich

der Führer der Einheit oder, soweit dies möglich, ein WKS oder Hilfs-WKS von der ausreichenden Fahrpraxis überzeugt haben, ist der Wehrmachtsführerschein zu erteilen. Einer besonderen Prüfung bedarf es nicht.

3. Wehrmachtsführerscheine und Führerscheinelisten.

S. M. 41 Nr. 1131.

Die Ausfertigung der Wehrmacht-Führerscheine sowie die Führung der Führerscheinelisten darf beim Ersagheer mit Ausnahme der vollmotorisierten Truppenteile und Waffenschulen mit Kraftfahrlehrpersonal nur durch die zuständigen Wehrkreiskommandos erfolgen.

Im übrigen gelten nachstehende Richtlinien:

Wehrmachtsführerscheine

(Gültig für das Feld u. Ersagheer)

S. M. 1940 S. 181 Nr. 453

(1) Der Wehrmachtsführerschein gilt auch während der Kriegsbauer mit nachstehenden Vereinfachungen weiter:

- a) Verkehrsstrafen sind nicht mehr einzutragen.
- b) Auf das Lichtbild kann bei Führerscheinen, die beim Feldheer erworben wurden, verzichtet werden; dafür ist an dieser Stelle einzusetzen:

„Lichtbild entfällt gem. § 70 Abs. 2 StVZO“

und Zusatz:

„Nur gültig in Verbindung mit dem Soldbuch.“

Der Rand des Führerscheins ist zu beschneiden, so daß er in den Klappdeckel des Soldbuches hineinpaßt.

Standort und Unterkunft sind nicht auszufüllen.

(2) Für die Ausfertigung der Wehrmacht-Führerscheine sowie die Führung der Führerscheinelisten sind beim Feldheer die Truppenteile bis zum Bataillon abwärts einschließlich oder ähnliche Verbände zuständig (z. B. Div.-Nachschubführer).

Die Führer- und Fahrerscheineliste ist bei Auflösung des Truppenteils an den Ersagtruppenteil und von diesem an das zuständige Wehrkreiskommando abzugeben. Die Listen müssen vor Abgabe abgeschlossen und vom Führer der Truppe unterschrieben und gestempelt sein.

(3) Muß beim Feldheer in dringenden Fällen — insbesondere bei Kampfhandlungen — einem Wehrmachtangehörigen, der nicht im Besitze eines Führerscheins ist, vorübergehend das Fahren eines Kfz. befohlen werden, so ist ihm ein befristeter schriftlicher Befehl auszuhandigen. Dieser Befehl dient zum Schutz des Fahrers gegen etwaige Schadenersatzansprüche. Er darf vom Führer der Einheit bis zum Kompanie- usw. Führer abwärts ausgestellt werden.

(4) Der Besitz, die Erteilung und Erweiterung von Wehrmachtsführerscheinen sind in der Truppen- bzw. Kriegsstammrolle und im Wehrpaß zu vermerken unter Angabe der Dienststelle bzw. des Truppenteils, von dem der WKS ausgestellt worden ist, des Zeitpunktes der Ausstellung und der Listennummer.

(5) Ersatzstücke für verlorengegangene Scheine sind von der Dienststelle auszufertigen, der der Inhaber am Tage des Verlustes angehört. Als Unterlagen dienen die Eintragungen zu 4.

(6) Einholen von Auskunft bei der »Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kfz.« sowie das Führen eines Ausbildungsnachweises ist nicht mehr erforderlich.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 40

— B 46 e — AHA/Ag K/M VIII (VIII a).

Der Wehrmachtsführerschein gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses und berechtigt nur zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse, für die er ausgestellt ist. Er ist bei der Entlassung einzuziehen und an das zuständige Wehrbezirkskommando abzugeben. Der entlassene Kraftfahrer mit Wehrmachtsführerschein erhält auf Antrag eine Bescheinigung, die er zur Erlangung eines Zivilführerscheins der Verwaltungsbehörde vorzulegen hat. Die beantragte Bescheinigung ist für alle Ausscheidenden ohne Ausnahme auszustellen. Zuvor ist bei der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen nach Muster 6 H. Dv. 472 Auskunft einzuholen.

Bei der Entziehung von Wehrmachtsführerscheinen sind nachstehende Bestimmungen zu beachten:

a) (S. V. Bl. 39 Teil C S. 440 Nr. 1152)

Während des Krieges sind im Ersagheer nur die Wehrkreiskommandos zur Entziehung des Wehrmachtsführerscheins befugt. Bei dem Mangel an Kraftfahrern bei der Wehrmacht ist von der Entziehung des Wehrmachtsführerscheins nach H. Dv. 472 Nr. 19 nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse wird in der Regel die vorübergehende Abnahme des Führerscheins durch den Disziplinarvorgesetzten und die anderweitige Verwendung des Kraftfahrers in seiner Einheit für einen bestimmten Zeitraum — mindestens 3 Monate — ausreichen, da hierdurch der Zweck, die Allgemeinheit vor gewissenlosen Fahrern zu schützen, erreicht wird. Vgl. auch H. Dv. 472 Anh. 1 Nr. 10.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 11. 39

— B 46 e — In 6 (VI a)

b) (S. V. Bl. 40 Teil C S. 180 Nr. 532)

Die gleichen Bestimmungen gelten für das Feldheer mit der Maßgabe, daß für die Entziehung des Wehrmachtsführerscheins von Angehörigen des Feldheeres einschl. der Heeresstruppen die Armeekorpskommandos zuständig sind, in deren Bereich der Truppenteil im Zeitpunkt der Antragstellung untergebracht ist.

Zur Entziehung des Zivilführerscheins sind die Wehrmachtsdienststellen nicht befugt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 40

II. Ausländische Zivilkraftfahrer.

Ausländische Zivilkraftfahrer erhalten keinen Wehrmachtsführerschein. Für sie gelten nachstehende Richtlinien:

1. Führen von Wehrmachtskraftfahrzeugen im besetzten Gebiet.

(S. B. Bl. 41 Teil C S. 4 Nr. 19)

Der Mangel an Kraftfahrern im besetzten Gebiet bringt es mit sich, daß außer deutschen Zivilisten mit deutschen Zivilführerscheinen auch ausländische Zivilfahrer in Ausnahmefällen Wehrmachtskraftfahrzeuge führen müssen.

(1) Ausländer.

a) Die zum Führen von Wehrmachtsfahrzeugen herangezogenen ausländischen Zivilfahrer müssen möglichst Berufsfahrer sein. Nachdem sich der Führer der Einheit, Dienststellenleiter oder WKSt (Hilfs-WKSt) durch eine gründliche Prüfung von der Fahrfertigkeit der Zivilfahrer überzeugt hat, ist ihnen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Aus dieser muß hervorgehen, daß der betreffende Zivilfahrer für eine befristete Zeit mit der Führung des Kraftfahrzeuges WH Nr. beauftragt wird. Daneben ist für jede Fahrt ein Fahrtbefehl nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen. Für ausländische Zivilkraftfahrer ist in der Regel die Begleitung von deutschen Wehrmachtangehörigen erforderlich, besonders für Fahrten außerhalb des Standortes.

b) Die Führung von Wehrmachtskraftfahrzeugen durch Kriegsgefangene ist verboten. Läßt sich im besetzten Gebiet in Einzelfällen die Heranziehung von Kriegsgefangenen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht nicht umgehen, so ist Begleitung und scharfe Aufsicht erforderlich. Es gelten dann die Bestimmungen zu 1a.

(2) Deutsche.

Deutsche Zivilpersonen, die den Zivilführerschein der betreffenden Klasse besitzen, dürfen in Ausnahmefällen Wehrmachtsfahrzeuge führen. Für sie gelten die Bestimmungen zu 1a.

Diese Richtlinien gelten nur für die besetzten Gebiete.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 12. 40

2. Lenken von Wehrmachtskraftfahrzeugen durch ausländische Zivilkraftfahrer im Heimattkriegsgebiet.

(S. B. Bl. 41 Teil C S. 583 Nr. 857)

Der Mangel an Arbeitskräften zwingt dazu, im Heimattkriegsgebiet ausländische Zivilkraftfahrer mit der Führung von Wehrmachtskraftfahrzeugen zu beauftragen. Da der Bedarf an Kraftfahrern und die Durchführung geplanter Maßnahmen in der Regel sehr dringlich sein wird, wird abweichend von § 15 in Verbindung mit § 4 StVO und § 4 der Internationalen VO. nachstehende Sonderregelung im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium getroffen.

Die herangezogenen Kraftfahrer müssen möglichst Berufsfahrer sein. Die Fahrer sind über die wesentlichen Vorschriften des deutschen Straßenverkehrsrechts (hauptsächlich Verkehrszeichen und Vorfahrtrecht) so gründlich, als nach den Umständen irgend möglich, zu unterrichten. Nachdem sich der Führer der Einheit bzw. der Dienststellenleiter oder WKSt (Hilfs-WKSt) durch eine gründliche Prüfung von der Fahrfertigkeit des Zivilkraftfahrers und auch davon überzeugt hat, daß der Kraftfahrer die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung im wesentlichen beherrscht, stellt er ihm eine entsprechende Bescheinigung aus. Aus dieser muß hervorgehen, daß der Kraftfahrer im Besitze des ausländischen Führerscheins der Klasse usw. und berechtigt ist, ein Wehrmachtskraftfahrzeug der Klasse zu führen. Diese Bescheinigung gilt nur für die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle bzw. Einheit. Daneben ist für jede Fahrt ein Fahrtbefehl nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen. Die Erteilung von Wehrmachtsführerscheinen hat zu unterbleiben. Für ausländische Zivilkraftfahrer ist in der Regel die Begleitung von deutschen Wehrmachtangehörigen erforderlich, besonders für Fahrten außerhalb des Standortes. Der Kraftfahrer muß sich außer mit vorerwähnter Bescheinigung auch mit dem ausländischen Führerschein ausweisen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 9. 41.

III. Verlust von Führerscheinen.

(S. B. Bl. 40 Teil C S. 374 Nr. 1018)

Der Verlust von Führerscheinen braucht dem D. R. S. während des Krieges nicht gemeldet zu werden.

IV. Wehrmachtsfahrtlehrerscheine.

Für die Ausfertigung der Wehrmachtsfahrtlehrerscheine und Führung der Fahrtlehrerscheinelisten ist im Heimattkriegsgebiet nur das Wehrkreiskommando zuständig. Die in Abschnitt I 3 getroffenen Anordnungen wegen der Bemerkte über Besitz, Erteilung und Erweiterung in der Kriegsstammrolle usw. sowie über den Verlust des Wehrmachtsführerscheines gelten sinngemäß auch für den Wehrmachtsfahrtlehrerschein.

Der Wehrmacht-Fahrtlehrerschein berechtigt nur zum Ausbilden von Wehrmachtskraftfahrern der Klasse, für die er ausgestellt ist.

**V. Ausbildung von Wehrmachtkraftfahrern
als Führer von Kraftfahrzeugen
mit Gasgeneratorbetrieb.**

(z. B. Holzgas).

Zur Wartung und Führung von Holzgas-Generatorfahrzeugen sind nur Wehrmachtkraftfahrer berechtigt, die

a) an einem Umschulungslehrgang der Wehrmacht mit Erfolg teilgenommen haben oder

b) einen Berechtigungsschein des NSKK. für Holzgas-Generatorfahrzeuge besitzen.

Der Wehrmachtsführerschein ist auf S. 4 durch den Zusatz »Berechtigt zur Wartung und Führung von Holzgas-Generatorfahrzeugen« entsprechend zu ergänzen. Eine erneute Nachprüfung der Wehrmachtfahrer zu b) ist nicht erforderlich.

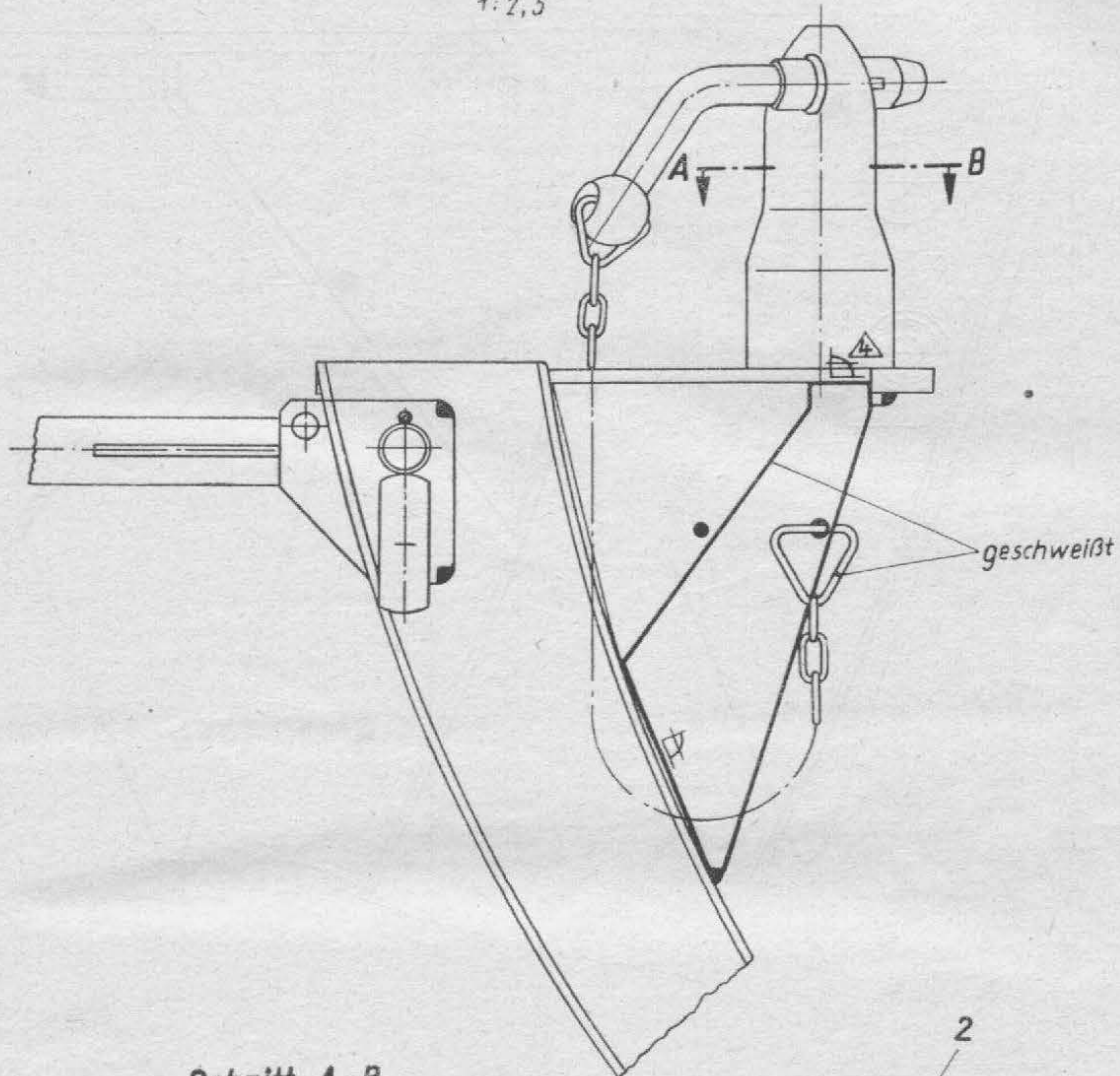
— S. M. 41 S. 172 Nr. 339 —

1. J. G. 18

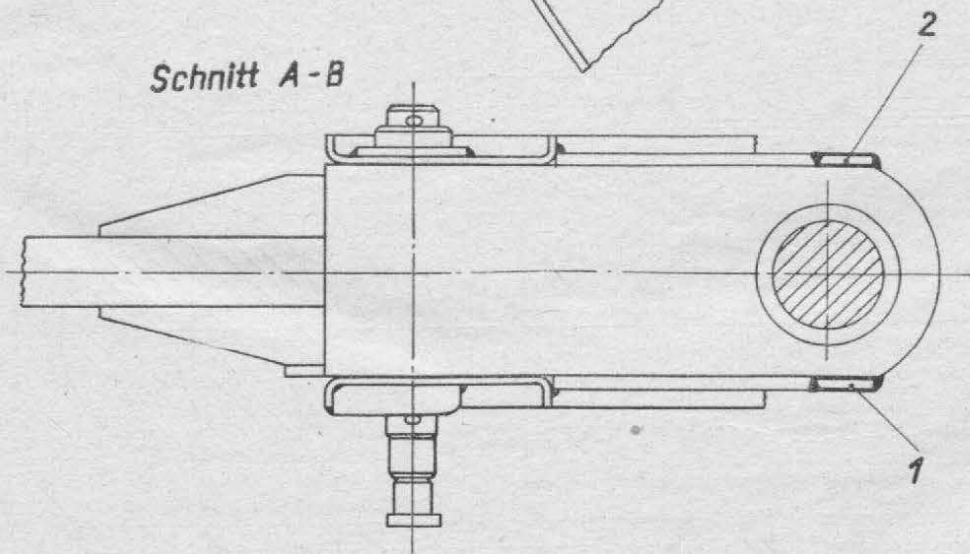
Verstärkung der Spornradgabel

Spornrad 3 B 1112

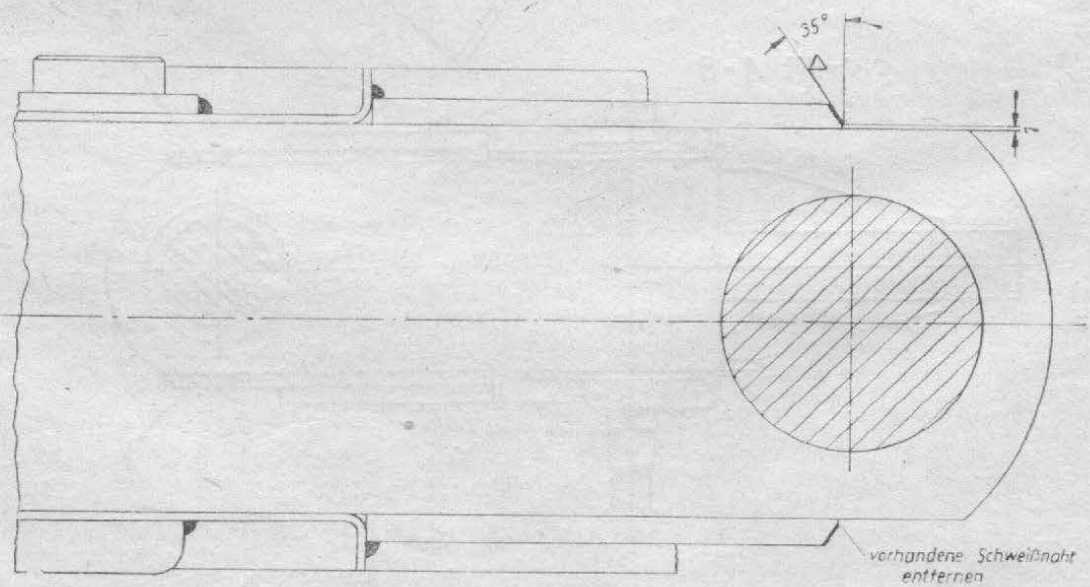
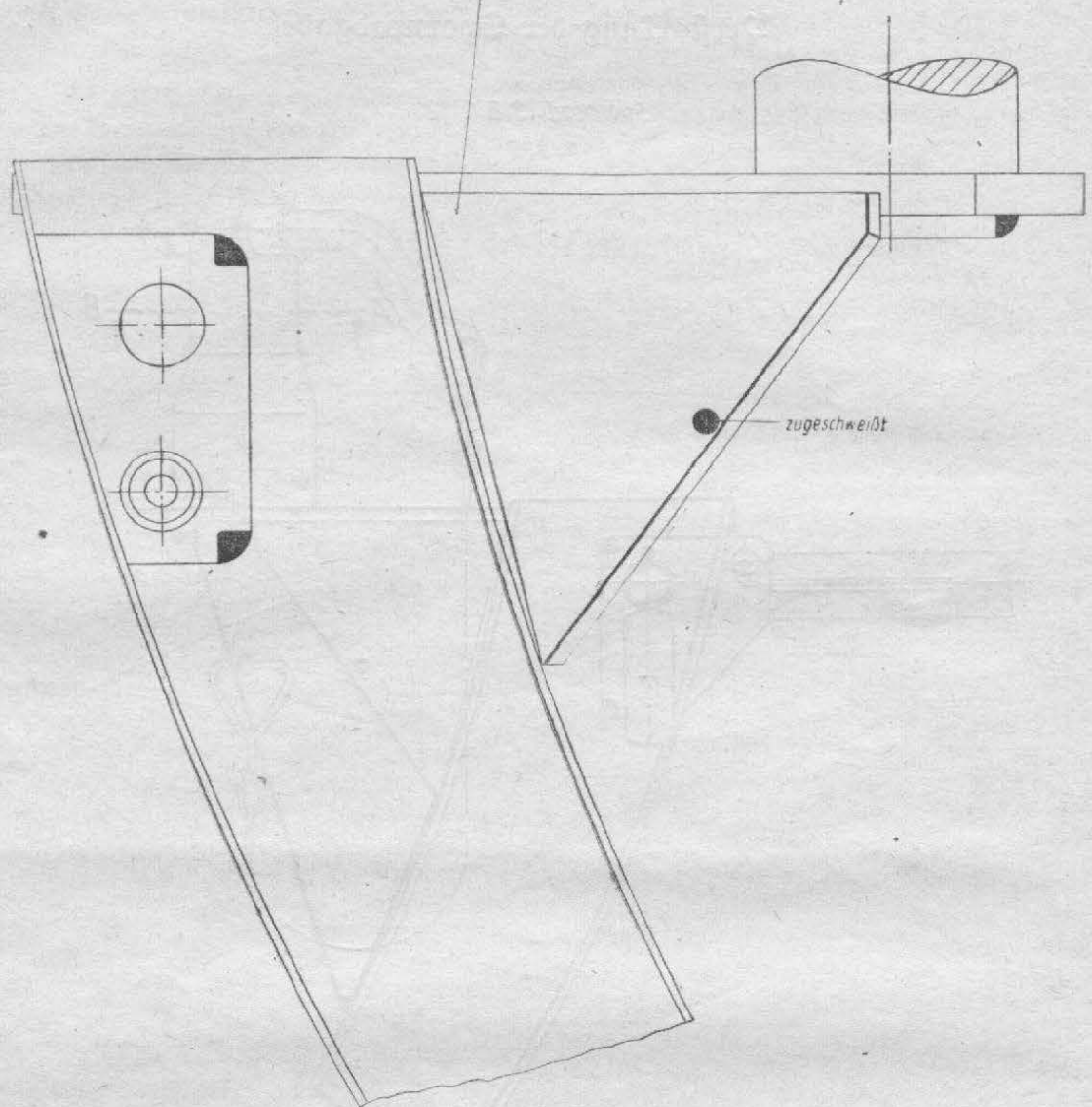
1:2,5

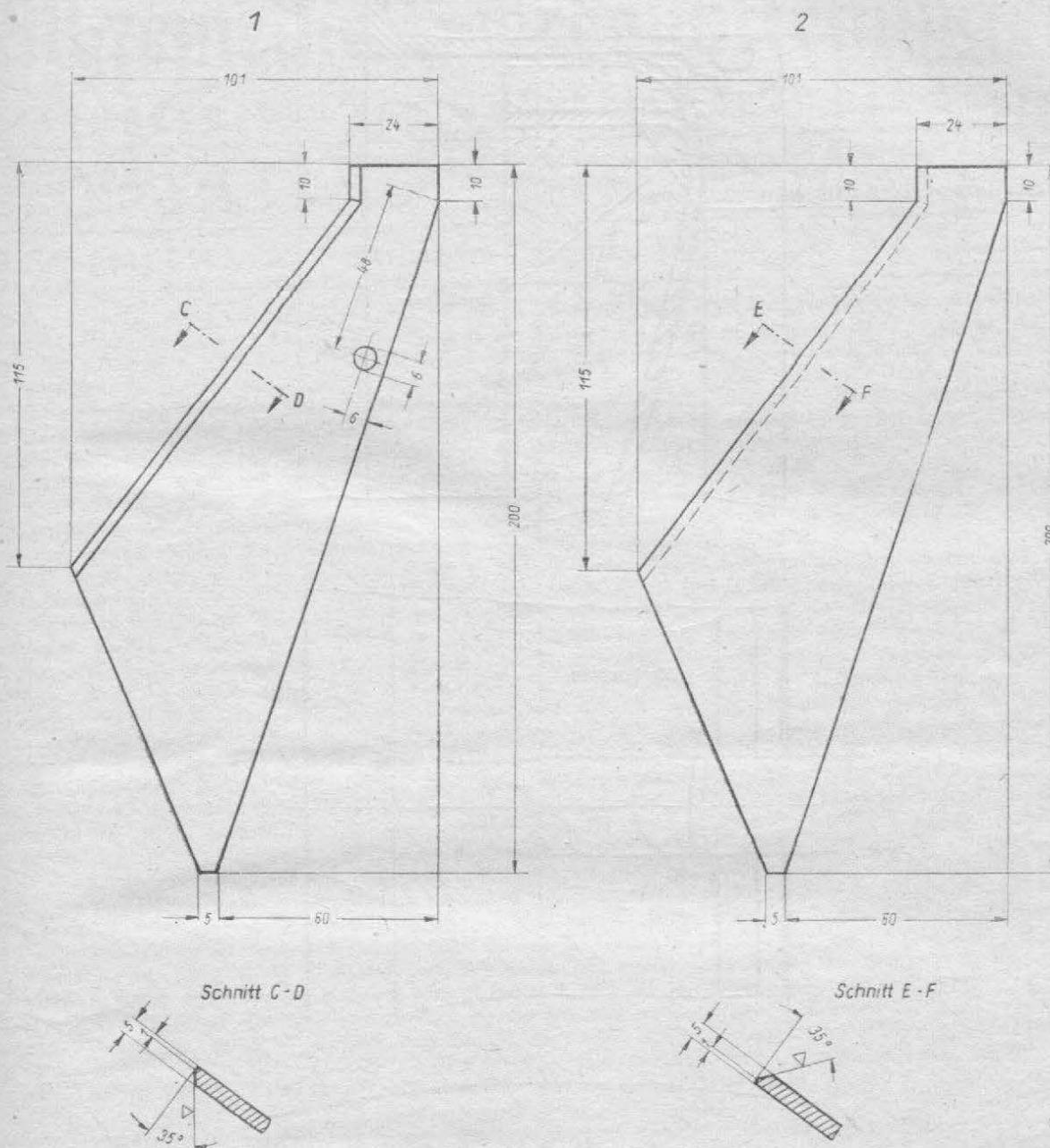


Schnitt A-B



Gabel (Untergruppe)
3 B 1112 U 1





Änderungsanleitung:

A Gjd. Nr. 1 und 2 der Stückliste selbst herstellen.

B Ausführung:

Dreieckböse entfernen.

Steg an der Gabel 3 B 1112 U 1 zeichnungsgemäß bearbeiten. Vorhandene Bohrung für Dreieckböse zuschweißen.

Gjd. Nr. 1 und 2 der Stückliste zeichnungsgemäß anschweißen. Dreieckböse anbringen.

Beschädigten Anstrich ausbessern.

Wissenschaftliches
Forschungsamt

